

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 11. 2. 2015

Nummer 6

INHALT

| | | | |
|---|---------|--|--|
| A. Staatskanzlei | | | |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | | | |
| Gem. RdErl. 22. 12. 2014, Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)“ | 172 | | |
| 21021 | | | |
| C. Finanzministerium | | | |
| RdErl. 28. 1. 2015, Hinweise zu den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Jahren 2015 und 2016 | 182 | | |
| 20441 | | | |
| Bek. 30. 1. 2015, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte | 185 | | |
| RdErl. 30. 1. 2015, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel | 185 | | |
| 20444 | | | |
| RdErl. 30. 1. 2015, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen | 185 | | |
| 20441 | | | |
| Bek. 30. 1. 2015, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen; Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2015 und 2016 | 185 | | |
| Bek. 30. 1. 2015, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen; Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2015 und 2016 | 185 | | |
| D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | | | |
| Gem. RdErl. 20. 1. 2015, Ärztliche Untersuchungen von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit | 186 | | |
| 20442 | | | |
| Erl. 22. 1. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Partizipationsprozess (Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen) | 188 | | |
| 27400 | | | |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | | | |
| Bek. 28. 1. 2015, Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durch Einleitung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes | 190 | | |
| F. Kultusministerium | | | |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | | | |
| H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | | |
| I. Justizministerium | | | |
| K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz | | | |
| Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz | | | |
| Bek. 2. 2. 2015, Erlaubnisverfahren gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, § 15 NWG i. V. m. § 2 IZÜV; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV zur Einleitung von gereinigtem Betriebsabwasser und Kühlwasser in den Röseckenbach | 190 | | |
| Bek. 2. 2. 2015, Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Braunschweig | 191 | | |
| Bek. 11. 2. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Aschwardener Flutgrabens/Meyenburger Mühlengrabens in den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz | 197 | | |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | | | |
| Bek. 28. 1. 2015, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Gebr. Alblas Holding b. v., KH's Gravendeel, Niederlande) | 200 | | |
| Stellenausschreibungen | 201/202 | | |

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2014

B. Ministerium für Inneres und Sport**Landesrahmenkonzeption
„Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen
und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)“****Gem. RdErl. d. MI, d. MJ, d. MK u. d. MS v. 22. 12. 2014
— 23.15-51603/1.5.1 —****— VORIS 21021 —****Bezug:** Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 29. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 38)
— VORIS 21021 —

- Die als **Anlage** beigefügte Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)“ wird hiermit für verbindlich erklärt.
- Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
die Dienststellen der Landesverwaltung
die Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des
Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts
die Polizeibehörden und -dienststellen
die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 6/2015 S. 172

Anlage**Niedersächsische Landesrahmenkonzeption
Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und
Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)**

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ziele 3. Adressaten/Zuständigkeiten <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Polizei 3.2 Öffentliche Jugendhilfe 3.3 Staatsanwaltschaft 3.4 Schule 3.5 Weitere Akteure 4. Zielgruppe/Begriffsbestimmungen <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter 4.2 Junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter 5. Verfahren <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Verfahren im Umgang mit jungen Schwellentäterinnen und Schwellentätern 5.2 Verfahren im Umgang mit jungen Intensivtäterinnen und Intensivtätern <ol style="list-style-type: none"> 5.2.1 Strafmündige junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter 5.2.2 Strafunmündige junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter (Kinder) 5.2.3 Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter 6. Maßnahmen <ol style="list-style-type: none"> 6.1 Polizei <ol style="list-style-type: none"> 6.1.1 Ermittlungsgrundsätze für junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter 6.1.2 Ermittlungsgrundsätze für junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter 6.1.3 Regelmäßige Kontaktaufnahmen <ol style="list-style-type: none"> 6.1.3.1 Soziales Umfeld 6.1.4 Fallkonferenzen 6.1.5 Vorrangiges Jugendverfahren 6.1.6 Polizeiliche Auskunftssysteme 6.2 Öffentliche Jugendhilfe <ol style="list-style-type: none"> 6.2.1 Umgang mit straffauffälligen Kindern und Jugendlichen 6.2.2 Informationsübermittlung — Jugendamt 6.2.3 Mitwirkung im Jugendstrafverfahren | <ol style="list-style-type: none"> 6.3 Staatsanwaltschaft <ol style="list-style-type: none"> 6.3.1 Geschäftsverteilung 6.3.2 Sitzungsvertretung 6.3.3 Handakten 6.3.4 Verteilung der Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter 6.3.5 Fallkonferenzen 6.3.6 Vorrangiges Jugendverfahren 6.3.7 Aussetzung des Haftbefehls oder Untersuchungshaftvermeidung 6.4 Vollzug 6.5 Schule <p>7. Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines <p>Kriminologische Erkenntnisse und Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik belegen, dass delinquentes Verhalten in der Gruppe der jungen Menschen stärker in Erscheinung tritt als in anderen Altersgruppen. Besonders augenfällig ist hierbei die höchst unterschiedliche Verteilung von Kriminalität in dieser Gruppe. Eine verhältnismäßig überschaubare Anzahl junger Personen ist für die Begehung einer Vielzahl von nicht selten schwerwiegenden Straftaten verantwortlich. Angesichts der beachtlichen Kriminalitätsbelastung und der Gefahr der Ausformung persistenter Delinquenzverläufe bedarf diese Personengruppe, nicht zuletzt auch wegen der erheblichen Auswirkungen auf die öffentliche Diskussion über Jugendkriminalität und die Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung, einer besonderen Aufmerksamkeit.</p> <p>Als Jugendkriminalität werden im Allgemeinen strafrechtlich relevante Verstöße junger Menschen im Alter von 14 bis unter 21 Jahren bezeichnet. Die herrschende Definition richtet sich nach dem Altersrahmen des Jugendstrafrechts, das auf Jugendliche ab 14 bis unter 18 Jahren sowie — unter bestimmten Voraussetzungen — auch auf Heranwachsende ab 18 bis unter 21 Jahren angewendet werden kann.</p> <p>Das Sanktionssystem des Strafrechts und das Hilfesystem des SGB VIII/KJHG bieten ein sehr flexibles und vielseitiges Instrumentarium zur Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen, das den individuellen Besonderheiten von Tat und tatverdächtiger Person hinreichend Rechnung trägt. Wichtig ist, dieses Instrumentarium schnell und möglichst vollständig zur Anwendung zu bringen und Verfahrensabläufe zu beschleunigen, denn die höchste Wirkung entfalten erzieherische Hilfen und Sanktionen erfahrungsgemäß dann, wenn sie zeitnah folgen. Neben einer konsequenten Strafverfolgung erscheint ein individuell ausgerichtetes, interdisziplinäres Maßnahmen- und Handlungskonzept mit erzieherischen und spezialpräventiven Maßnahmen sinnvoll und zweckmäßig.</p> 2. Ziele <p>Die wesentlichen Ziele der Niedersächsischen Landesrahmenkonzeption „JuSIT“ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Reduzierung der Delinquenz; — Koordination der Maßnahmen und Einhaltung landesweit einheitlicher Standards im Umgang mit minderjährigen und heranwachsenden Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtätern, sowohl innerhalb der Polizei als auch bei der Zusammenarbeit mit Jugendhilfe, Justiz, Schule und anderen; — konsequente und schnelle Verfolgung der Taten, um eine Verfestigung des delinquenten Verhaltens zu verhindern; — Etablierung und Intensivierung von Netzwerken; — frühzeitige und gegenseitige Information, Einbindung und Abstimmung zwischen Polizei, Jugendhilfe, Justiz, Schule und anderen beteiligten Behörden und Einrichtungen; |
|---|--|

- landesweit standardisierte und einvernehmliche Einstufungen der JuSIT;
- Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder Vernachlässigung;
- Verfahrensbeschleunigung durch alle beteiligten Akteure mit dem Ziel der schnellstmöglichen Intervention (z. B. Vorrangiges Jugendverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe, Unterbringung in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe, Haftbefehle);
- Erstellung polizeilicher Lagebilder auf örtlicher und landesweiter Ebene.

Die Umsetzung der Ziele bedingt als wesentliche Voraussetzung zum einen die Betrachtung des jungen Menschen in seiner Gesamtheit und zum anderen die Abstimmung von Maßnahmen und Hilfen aller am Reaktions- und Interventionsprozess beteiligten Organisationen und Einrichtungen. Dies gilt sowohl für den Bereich des Strafverfahrens als auch für die Präventionsarbeit.

3. Adressaten, Zuständigkeiten

Diese Konzeption richtet sich an die Polizei, Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft, Schule und ggf. andere involvierte Behörden und Einrichtungen. Sie regelt die vernetzte Zusammenarbeit bei der Anwendung präventiver und repressiver Strategien und Handlungskonzepte.

3.1 Polizei

Die Umsetzung des Landesrahmenkonzeptes liegt bei der Polizei im Verantwortungsbereich der Polizeidirektionen mit den Polizeieinspektionen und -kommissariaten.

Die täterorientierte, deliktsübergreifende und zeitnahe Bearbeitung von Fällen der JuSIT erfolgt nach dem Wohnort- und Paten- bzw. Betreuungsprinzip in den Fachkommissariaten 6 und den Aufgabefeldern 4 „Jugend“. Sofern im Einzelfall besondere Fachkenntnisse erforderlich sind und kriminalistische oder ermittlungstaktische Erwägungen für eine andere Ermittlungsführung sprechen (z. B. politisch motivierte Kriminalität Rechts), ist dies mit dem am Wohnort zuständigen Zentralen Kriminaldienst abzustimmen.

3.2 Öffentliche Jugendhilfe

Im Vordergrund stehen Hilfeangebote, um diesen besonders kriminalitätsgefährdeten jungen Menschen die Rückkehr zu rechtstreuem Verhalten zu erleichtern und ihnen wieder eine positive Lebensperspektive zu verschaffen. Dabei kommt den Jugendämtern eine maßgebliche Rolle zu, bei der sie individuell das gesamte Instrumentarium jugendhilferechtlicher Maßnahmen nach dem SGB VIII – u. a. Förderung der Erziehung in der Familie, Erziehungshilfen in ambulanter und stationärer Form, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung – einsetzen können.

Das zuständige Jugendamt wird unmittelbar durch die Polizei informiert, sobald eine Person als JuSIT eingestuft worden ist. Die zuständige Sachbearbeitung im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) bzw. im Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover (KSD) erhält von der Polizei eine Mitteilung (Jugendamtsbericht) über strafrechtlich relevante Sachverhalte oder Gefährdungssituationen

- bei nicht strafmündigen Kindern und
- bei strafmündigen Jugendlichen

zur weiteren Bearbeitung.

Bei strafmündigen JuSIT findet eine Abstimmung mit der Jugendgerichtshilfe (JGH) statt. Bei einem Hinweis auf eine Intensivtäterschaft werden zusätzlich die jeweiligen Leitungsebenen informiert.

Bei Verfahren, die zur Anklage kommen, sowie bei Diversionsverfahren wird die JGH durch die Staatsanwaltschaft direkt beteiligt.

3.3 Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft sind die Jugenddezernentinnen und Jugenddezernenten zuständig. Den Staatsanwaltschaften bleibt unbenommen, Sonderdezernate für JuSIT einzurichten.

3.4 Schule

Die von JuSIT besuchte oder zu besuchende Schule wird über für den Schulbetrieb, insbesondere Gefährdungssituationen, bzw. für die Unterstützung ihrer schulischen Integration relevante Sachverhalte durch die Polizei zeitnah informiert. Weitergehende Informationspflichten zwischen Schule, Poli-

zei und Staatsanwaltschaft ergeben sich aus dem Gem. RdErl des MK, des MI und des MJ vom 9. 11. 2010 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ (Nds. MBL S. 1139, SVBL 2011 S. 5, Nds. Rpfl. 2011 S. 13).

3.5 Weitere Akteure

Bei Bedarf beteiligen Polizei, öffentliche Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft weitere Akteure wie z. B. Ausländerstellen, freie Träger der Jugendhilfe, Jugendgerichte, soziale Dienste, Ambulanter Justizsozialdienst und andere.

4. Zielgruppe, Begriffsbestimmungen

Bei der Zielgruppe der Rahmenkonzeption handelt es sich um Personen unter 21 Jahren, die eine besondere kriminelle Energie oder erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt haben und/oder mehrfach in Erscheinung getreten sind und bei denen eine Gefährdung der Persönlichkeit und sozialen Integration durch eine sich verfestigende kriminelle Entwicklung zu besorgen ist.

4.1 Junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter

Als „junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter“ werden Personen unter 21 Jahren bezeichnet,

- die bereits mehrfach in Erscheinung getreten sind,
- deren Straftaten überwiegend im Bereich der Gewalt-, Eigentums- oder Betäubungsmitteldelikte liegen,
- bei denen Qualität und Quantität der von ihnen begangenen Straftaten sowie ihre soziale Situation zu einer Negativprognose (Wiederholungsgefahr) führen und
- deren weitere kriminelle Karriere sich zu verfestigen droht.

Um eine Entwicklung zur Intensivtäterin oder zum Intensivtäter zu verhindern, bedarf es einer entschlossenen Intervention durch die Instanzen der Sozialkontrolle.

4.2 Junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter

Bei jungen Intensivtäterinnen und Intensivtätern hat sich die individuelle kriminelle Karriere bereits verfestigt. Aufgrund der persönlichen Entwicklung und der Art, Schwere und/oder Anzahl der zur Last gelegten Taten ist es geboten, umgehend strafrechtlich und/oder jugendhilferechtlich zu reagieren.

Als „junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter“ werden Personen unter 21 Jahren bezeichnet,

- die bereits eine Reihe voneinander unabhängiger, nicht unerheblicher Straftaten begangen haben,
- die schwerwiegende und auffällige Gewalttaten begangen haben, insbesondere, wenn deren Opfer oder die Allgemeinheit vor der Gefahr von Wiederholungen geschützt werden müssen,
- bei denen die Gefahr besteht, dass sie durch ein kriminelles Umfeld (z. B. Banden, Cliques) in weitere nicht unerhebliche Straffälligkeit abgleiten.

Um einen landeseinheitlichen Standard bei der Einstufung junger Intensivtäterinnen und Intensivtäter zu erreichen (Auslegung der o. a. Definition), wird die nachfolgende Faktorisierung der von ihnen begangenen Taten zugrunde gelegt:

| Straftaten | PKS-Schlüssel | Faktor |
|--|---------------|--------|
| Raubtaten | 210 000 | 5 |
| Sexuelle Gewalt | 100 000 | 5 |
| Sonstige Verbrechenstatbestände | | 5 |
| Gefährliche Körperverletzung | 222 000 | 3 |
| Besonders schwerer Fall des Diebstahls | Hauptgruppe 4 | 2 |
| Körperverletzung | 224 000 | 2 |
| Nötigung | 232 200 | 2 |
| Bedrohung | 232 300 | 2 |
| Betäubungsmittel-Handel | 732 000 | 2 |
| Straftaten nach dem WaffG | 726 200 | 2 |
| Übrige Straftaten | | 1. |

Entscheidend ist neben den begangenen Straftaten in jedem Einzelfall die kriminologische Beurteilung der Täterpersönlichkeit und des sozialen Umfeldes. Hierbei sind insbesondere folgende Risiko- und Schutzfaktoren zu berücksichtigen*):

- a) Empirische Risikofaktoren für Delinquenzentwicklungen:
 - funktional gestörte Familie,
 - fehlende Kontrolle und Zuwendung in der Familie,
 - wechselndes oder gewaltorientiertes Erziehungsverhalten der Eltern,
 - wechselnde Aufenthaltsorte,
 - erhebliche Auffälligkeiten wie Schwänzen und Aggressivität in der Schule,
 - kein Schulabschluss und keine Lehre,
 - negative Arbeitseinstellung,
 - unstrukturiertes Freizeitverhalten,
 - keine tragenden menschlichen Beziehungen,
 - Unfähigkeit zur emotionalen Kommunikation;
- b) Schutz- bzw. Resilienzfaktoren:
 - eine sichere Bindung an eine Bezugsperson (Familienmitglieder, Verwandte, Lehrkräfte, Übungsleiterinnen und Übungsleiter oder andere Personen),
 - emotionale Zuwendung und zugleich Kontrolle in der Erziehung,
 - Entwicklung von Mitgefühl und der Fähigkeit, sich in andere Menschen hineinzusetzen (Empathie),
 - eine enge, positive Beziehung zu nahestehenden Erwachsenen,
 - Erwachsene, die positive Vorbilder unter widrigen Umständen sind,
 - soziale Unterstützung durch nicht delinquente Personen,
 - aktives, prosoziales Bewältigungsverhalten von Konflikten,
 - Bindung an schulische Normen und Werte,
 - Zugehörigkeit zu nicht delinquenten Gruppen,
 - Erfahrung der Selbstwirksamkeit bei nicht delinquenten Aktivitäten (z. B. Sport, Musik oder sonstige Hobbys),
 - positives, nicht überhöhtes Selbstwerterleben,
 - Struktur im eigenen Leben.

Ab einer **Punktzahl von 35** ist die Einstufung als junge Intensivtäterin oder junger Intensivtäter zu prüfen. Betrachtungszeitraum sind die zurückliegenden zwölf Monate; gezählt werden die Delikte mit Datum der Tatzeit.

In Ausnahmefällen können Personen als junge Intensivtäterinnen oder Intensivtäter eingestuft werden, die zwar nicht über die notwendige Punktzahl von 35 verfügen, aber angesichts einer oder mehrerer schwerwiegender Taten und einer erheblichen Negativprognose nach Einschätzung von Polizei und Staatsanwaltschaft dringend einer konsequenten staatlichen Reaktion bedürfen.

Im Gegensatz dazu ist es möglich, dass eine Person mehr als 35 Punkte aufweist (z. B. durch eine nächtliche Serie von Farbschmierereien), aber dennoch nach Einschätzung von Polizei und Staatsanwaltschaft keiner besonderen Maßnahmen bedarf und demzufolge nicht als junge Intensivtäterin oder junger Intensivtäter eingestuft wird.

Die Einstufung ist nach zwölf Monaten zu prüfen. Sie wird rückgängig gemacht, wenn Polizei oder Staatsanwaltschaft eine Einstufung nicht mehr für erforderlich hält. Die Person wird sodann von der Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter entfernt (vgl. Nummer 5.2.3). Der Hinweis auf Intensivtätereigenschaft in den Auskunftssystemen der Polizei wird umgehend gelöscht. Im Fall eines Wohnortwechsels nach außerhalb Niedersachsens ist die dann örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren; in Niedersachsen wird die Einstufung umgehend gelöscht.

5. Verfahren

5.1 Verfahren im Umgang mit jungen Schwellentäterinnen und Schwellentätern

Junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter bedürfen besonderer Aufmerksamkeit, um die Verfestigung einer bereits begonnenen kriminellen Karriere zu verhindern.

*) Bannenberg, Herausforderung Gewalt 2010 S. 13 ff.

Schwellentäterinnen und Schwellentäter sind gemäß Faktorisierung (vgl. Nummer 4.2) in der Regel **unterhalb der Punktzahl von 35** angesiedelt, einer Mindestpunktzahl bedarf es nicht. Die Einstufung als junge Schwellentäterin oder junger Schwellentäter erfolgt durch die Polizei.

Für weitere Maßnahmen können die Jugendhilfe, die Schule und auch die Staatsanwaltschaft oder der Ambulante Justizsozialdienst beteiligt werden.

5.2 Verfahren im Umgang mit jungen Intensivtäterinnen und Intensivtätern

5.2.1 Strafmündige junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter

Bei Polizei und Staatsanwaltschaft sind auf örtlicher Ebene Koordinatorinnen oder Koordinatoren zu bestimmen, die mit der einstufigen Einstufung von jungen Intensivtäterinnen oder Intensivtätern zu beauftragen sind.

Bei der Polizei sind dies grundsätzlich die Leiterinnen und Leiter der Fachkommissariate 6 und der Aufgabenfelder 4 „Jugend“.

Bei den Staatsanwaltschaften sind dies grundsätzlich die Jugenddezernentinnen oder Jugenddezernenten. Bei Bedarf können weitere Akteure, z. B. aus den Bereichen Jugendhilfe, JGH, Schule, Ausländerstelle oder Ambulanter Justizsozialdienst beteiligt werden.

Im Rahmen der Absprachen ist eine Bestandsaufnahme zur Person, zu den begangenen Straftaten und den bereits eingeleiteten Maßnahmen durchzuführen. Die bisherigen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen, zudem sind in Betracht kommende Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu erörtern und Lösungsstrategien zu entwickeln.

Sobald junge Intensivtäterinnen oder junge Intensivtäter das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen für eine Intensivtäterschaft i. S. dieser Konzeption weiterhin vorliegen, werden sie bis zum Zeitpunkt der abschließenden Prüfung ihrer Aufnahme in das niedersächsische Landesrahmenkonzept „Bekämpfung von erwachsenen Intensivtäterinnen und Intensivtätern“ (siehe Bezugserrlass) weiter im vorliegenden Konzept berücksichtigt.

5.2.2 Strafunmündige junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter (Kinder)

Für strafunmündige Intensivtäterinnen und Intensivtäter (Kinder) wird grundsätzlich analog verfahren, wobei die Beteiligung der Staatsanwaltschaft mangels Zuständigkeit entfällt.

Die jeweiligen Absprachen bezüglich dieser Zielgruppe sollen zwischen Jugendhilfe und Polizei getroffen werden. Würde ein Kind bereits als Intensivtäterin oder Intensivtäter eingestuft, ist bei Bekanntwerden weiterer Straftaten nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Staatsanwaltschaft zu informieren. Die Staatsanwaltschaft erhält dadurch die Möglichkeit, unter Einbeziehung des Werdegangs frühzeitiger strafrechtlich zu reagieren.

5.2.3 Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter

Die Polizeibehörden erstellen und halten eine stets aktuelle Übersicht der jungen Intensivtäterinnen und Intensivtäter vor (Anlage 1) und stellen diese unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft, dem Ambulanten Justizsozialdienst, dem Jugendamt und darüber hinaus der oder dem Landesbeauftragten für Jugendsachen im Landeskriminalamt Niedersachsen zur Verfügung.

6. Maßnahmen

Bei den nachfolgend genannten JuSIT erweitert sich der Katalog der Maßnahmen gegenüber erst- oder episodenhaft auffälligen Personen erheblich. Ein abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Akteure ist dabei unabdingbar.

6.1 Polizei

6.1.1 Ermittlungsgrundsätze für junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter

Die folgenden Ermittlungsgrundsätze sind zu beachten:

- Erscheinen vorgeladene Minderjährige nicht oder ohne Begleitung sorgeberechtigter Personen bei der Polizei, ist bei den Sorgeberechtigten Rückfrage zu halten, ob diese die Vorladung erhalten und Kenntnis von der Straftat erlangt haben. Dieses ist im Vernehmungsprotokoll bzw. im Personalbogen zu dokumentieren.
- Bei Kindern sowie bei Jugendlichen können Koordinierungsgespräche zwischen Polizei und Jugendhilfe, bei Bedarf unter Beteiligung der Schule, angezeigt sein.
- Kriminalakten sind besonders sorgfältig zu führen.

- Das „Merkblatt über bekannten Täter – LKP 74“ ist bei jeder Tat zu fertigen. Unter „D“ ist ggf. auf die Vergabe der personengebundenen Hinweise „01 bewaffnet“ und „02 gewalttätig“ einzugehen.
- Das Personagramm (Anlage 2) ermöglicht einen schnellen und umfassenden Gesamtüberblick über die Person. Es soll angelegt und anlassbezogen (z. B. bei jedem neuen Ereignis oder Wechsel der Ansprechpersonen) ergänzt werden.
- Die Ermittlungen sind so zu führen, dass über die Person, ihr Umfeld, ihre Lebenssituation sowie über kriminelle Aktivitäten ein aktuelles Bild vorhanden ist. Diese Informationen werden regelmäßig Gegenstand der Ermittlungsakten und so der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zugänglich gemacht.
- Mitteilungen über den Ausgang des Verfahrens sind ebenfalls in die Kriminalakte aufzunehmen.
- Die Möglichkeiten zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sind auszuschöpfen.
- Wird der Erlass eines Haftbefehls oder einer Vorführung vor den Haftrichter oder die Haftrichterin erwogen, ist die JGH gemäß § 72 a JGG von der Polizei vorab zu informieren.
- Kontaktaufnahmen sowie Gefährderansprachen können angezeigt sein (vgl. Nummer 6.1.3).
- Eine Ausschreibung (Kontrollmeldung) ist zu prüfen.

6.1.2 Ermittlungsgrundsätze für junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter

Die in Nummer 6.1.1 genannten Ermittlungsgrundsätze für junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter sind grundsätzlich auch auf junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter anzuwenden. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter sind erkennungsdienstlich zu behandeln. Lichtbilder sind regelmäßig zu aktualisieren.
- Die rechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung von DNA-Proben sind auszuschöpfen.
- Bei der Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist der Aktendeckel mit dem Hinweis „Junge Intensivtäterin/Junger Intensivtäter“ zu kennzeichnen.
- Es sind Kontaktaufnahmen bzw. Gefährderansprachen durchzuführen (vgl. Nummer 6.1.3).
- Bei einem Wohnortwechsel einer jungen Intensivtäterin oder eines jungen Intensivtäters ist sicherzustellen, dass die dann örtlich zuständige Polizeidienststelle frühzeitig in Kenntnis gesetzt wird.

6.1.3 Regelmäßige Kontaktaufnahmen

Durch gezielte Kontaktaufnahmen sollen jungen Intensivtäterinnen und Intensivtätern die polizeilichen und justiziellen Möglichkeiten aufgezeigt und erläutert werden. Hierdurch soll bei Täterinnen und Tätern eine Hemmschwelle aufgebaut werden, erneut Straftaten zu begehen. Gleichzeitig sollen dadurch Opfer vor weiteren Übergriffen geschützt werden. Sorgberechtigte sind dabei möglichst einzubeziehen.

Sofern fremdsprachliche Barrieren zu besorgen sind, ist der Einsatz von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, Sprachmittlerinnen oder Sprachmittlern zu prüfen.

Kontaktaufnahmen sollen zunächst zweimal im Monat stattfinden. Fortdauer und Intensität der Maßnahme orientieren sich an den Umständen des Einzelfalls. Im Rahmen dieser Kontaktaufnahmen können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- normverdeutlichende Gespräche,
- Überprüfungen von Auflagen oder Weisungen (z. B. Einhaltung von Alkohol- und Drogenabstinenz, Schulbesuch),
- Erkundigungen nach den persönlichen Lebensumständen und Hilfestellung bei Problemlagen bzw. Verweisung an Hilfeeinrichtungen,
- Feststellung des veränderten Erscheinungsbildes bzw. aktuellen Freundeskreises (Peergroup),
- Betretensverbote, Platzverweise oder andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen,
- Gefährderansprachen (in der Kriminalakte dokumentieren).

In geeigneten Fällen kann die Jugendhilfe, die Schule oder der Ambulante Justizsozialdienst an den Kontaktaufnahmen und Gefährderansprachen beteiligt werden.

6.1.3.1 Soziales Umfeld

In der Regel sollte mit Personen aus dem sozialen Umfeld (Sorgeberechtigte, andere Bezugspersonen) Kontakt aufgenommen werden. Dieses erscheint besonders wirkungsvoll, wenn die angesprochenen Personen eine positive Einstellung gegenüber dem Rechtssystem aufweisen und Einflussmöglichkeiten auf die Täterin oder den Täter haben.

Bei festgestellten negativen Einflüssen sind Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflichten und/oder in Absprache mit dem Jugendamt die Einleitung von Sorgerechts- und Unterbringungsverfahren zu prüfen.

6.1.4 Fallkonferenzen

Jede beteiligte Stelle kann anlassbezogene Fallkonferenzen anregen. Bei Jugendlichen sind Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe zu beteiligen. Soweit erforderlich, nehmen Vertreterinnen oder Vertreter der Schule an Fallkonferenzen teil. Darüber hinaus können auch Vertreterinnen oder Vertreter des Ambulanten Justizsozialdienstes oder der Ausländerstelle einbezogen werden. Bei Kindern kann die Staatsanwaltschaft eingebunden werden. Die Koordination der Fallkonferenzen obliegt der initiiierenden Stelle.

6.1.5 Vorrangiges Jugendverfahren

Die Polizei führt in Fällen, in denen nach ihrer Einschätzung ein Vorrangiges Jugendverfahren angebracht erscheint, umgehend eine Abstimmung hierüber mit der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft herbei (vgl. Nummer 6.3.6).

6.1.6 Polizeiliche Auskunftssysteme

Junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter sind im Polizeiauskunftssystem (POLAS) zu speichern. Dort ist der Datenbestand in der Z-Gruppe, Feld 23 (kriminologische Kurzbezeichnung), am Zeilenanfang um den freitextlichen Sondervermerk „Intensivtäterin/Intensivtäter seit XX.XXXX (Monat.Jahr)“ zu ergänzen. Die „KAN-Relevanz“ ist zu prüfen (Überführung der Daten nach INPOL-Z).

Die Löschung des Sondervermerks „Intensivtäterin/Intensivtäter seit XX.XXXX“ erfolgt, sobald die Person von der Liste der jungen Intensivtäterinnen und Intensivtäter gestrichen wird.

6.2 Öffentliche Jugendhilfe

Die Jugendhilfe hat, neben dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, die Möglichkeit, bei Antragstellung durch die Eltern Hilfe zur Erziehung in unterschiedlicher Ausgestaltung zu gewähren. Die Ausgestaltung der Hilfe wird in einem Hilfeplan mit allen Beteiligten (Eltern und deren Kinder, Jugendamt und Fachkraft eines Jugendhilfeträgers, der die Hilfe leistet) festgehalten und in regelmäßigen Abständen überprüft.

Im Rahmen der Hilfeplanung werden die Möglichkeiten einer sozialraumorientierten niedrigschwelliger Hilfe bzw. einer auf diesen Personenkreis ausgerichteten ambulanten oder stationären Hilfe zur Erziehung geprüft.

Delinquente Auffälligkeiten sind Indikatoren bzw. können „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung oder einen erzieherischen Hilfebedarf sein.

6.2.1 Umgang mit straffauffälligen Kindern und Jugendlichen

Das Jugendamt bearbeitet jede Mitteilung der Polizei und gibt ihr dazu eine Rückmeldung über den Eingang der Meldung sowie den Namen und die Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters.

6.2.2 Informationsübermittlung — Jugendamt

Die Polizei übermittelt dem zuständigen Jugendamt die Informationen über JuSIT, die zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Auf den Jugendamtsberichten wird jeweils vermerkt, wenn es sich bei den Kindern und Jugendlichen um JuSIT handelt.

Jugendamt und Polizei überlegen gemeinsam Möglichkeiten der Intervention, in geeigneten Fällen unter Einbeziehung der Schule.

Im Einzelfall können auch vom Jugendamt zu jedem Zeitpunkt eines Verfahrens anlassbezogene Fallkonferenzen einberufen werden (vgl. Nummer 6.3.5).

6.2.3 Mitwirkung im Jugendstrafverfahren

Die Vertreter der JGH werden frühzeitig über die Einleitung eines Verfahrens informiert, um Tatsachen zur Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt von Beschuldigten zu erforschen und sich zu Maßnahmen äußern zu können. Im Fall

einer angeregten Untersuchungshaft prüft das Jugendamt, ob die Voraussetzungen für das Verfahren der Untersuchungshaftvermeidung vorliegen und eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

6.3 Staatsanwaltschaft

6.3.1 Geschäftsverteilung

Die Staatsanwaltschaften achten bei der Geschäftsverteilung darauf, dass in Verfahren, an denen junge Intensivtäterinnen oder Intensivtäter beteiligt sind, möglichst immer die Zuständigkeit derselben Dezenternin oder desselben Dezenten begründet wird. So sollte sich beispielsweise bei mehreren Tatbeteiligten, von denen eine oder einer junge Intensivtäterin oder junger Intensivtäter ist, die Zuständigkeit primär nach diesem Kriterium richten.

6.3.2 Sitzungsvertretung

Die Staatsanwaltschaft berücksichtigt die Einstufung als junge Intensivtäterin oder junger Intensivtäter bei der Einteilung ihrer Sitzungsvertreter. Die zuständige Dezenternin oder der zuständige Dezentern soll – soweit möglich – die Sitzungsvertretung wahrnehmen.

6.3.3 Handakten

Die zuständige Dezenternin oder der zuständige Dezentern achtet besonders auf eine angemessene Ausstattung der Handakten, um eine sorgfältige Sitzungsvertretung zu ermöglichen, falls diese von einer anderen Person wahrgenommen wird.

6.3.4 Verteilung der Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter

Es wird dafür Sorge getragen, dass alle Jugenddezenterninnen und Jugenddezenternen sowie die mit dem Haft- und Bereitschaftsdienst betrauten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über eine aktuelle Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter verfügen.

6.3.5 Fallkonferenzen

Die Dezenternin oder der Dezentern nimmt an den Fallkonferenzen teil. Sofern die Beantragung eines Haftbefehls infrage kommt oder ein solcher bereits ergangen ist, achtet die Dezenternin oder der Dezentern darauf, dass Alternativen zur Untersuchungshaft (U-Haft), insbesondere die einstweilige Unterbringung gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 JGG, gemeinsam erörtert werden.

6.3.6 Vorrangiges Jugendverfahren

Bei Anregung durch die Polizei prüft die Staatsanwaltschaft, ob die Durchführung eines Vorrangigen Jugendverfahrens angezeigt ist und leitet ggf. die dafür erforderlichen Maßnahmen ein.

6.3.7 Aussetzung des Haftbefehls oder Untersuchungshaftvermeidung

Sofern die Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls mit der Auflage, sich in eine Jugendhilfeeinrichtung zu begeben, oder eine einstweilige Unterbringung gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 JGG (U-Haft-Vermeidung) zu erwarten ist, wirkt die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass bereits in dem entsprechenden gerichtlichen Beschluss die jeweilige Einrichtung aufgefördert wird, dass Freigänge, Beurlaubungen oder eine Entlassung der Intensivtäterin oder des Intensivtäters von dort aus rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der Polizeidienststelle sowohl am Wohnort der Intensivtäterin oder des Intensivtäters als auch am Ort der Einrichtung mitgeteilt werden.

6.4 Vollzug

Die Vollzugsbehörden teilen gemäß § 39 Abs. 2 der Vollzugsgeschäftsordnung den Beginn der Urlaubseignung und deren Widerruf der für die Justizvollzugsanstalt zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mit. Hat die Polizei um Mitteilung einzelner Beurlaubungen ersucht, erfolgt die Mitteilung auch an die Polizeidienststelle des von der jungen Intensivtäterin oder dem jungen Intensivtäter angegebenen Aufenthaltsortes.

6.5 Schule

Die Regelungen der gemäß dem Gem. RdErl. „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen an Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ (vgl. Nummer 3.4) bereits benannten Ansprechpersonen der Schulen gelten gleichermaßen für junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter.

Bei Bedarf von Polizei oder Staatsanwaltschaft beraten Vertreterinnen oder Vertreter der Schule bei der Einstufung von jungen Intensivtäterinnen oder Intensivtätern (vgl. Nummern 4.2 und 5.2.1), teilen der Polizei für deren Aufgabenwahrnehmung relevante Informationen wie z. B. zum Schulschwänzen mit und nehmen soweit erforderlich an Fallkonferenzen teil (vgl. Nummer 6.1.4).

7. Datenschutz

Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten ist für jeden Einzelfall von allen Beteiligten nach den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu prüfen. Auf die „Datenschutzrechtliche Handreichung zum Informationsaustausch im Rahmen von Fallkonferenzen in Niedersachsen“ wird hingewiesen.

Auf die Regelungen im Gem. RdErl. „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen an Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ (vgl. Nummer 3.4) und insbesondere die gegenseitigen Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

Anlage 1

Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter

| Nr. | Name | Vorname | Wohnort | Alter | Schule | Jugendsachbearbeiterin/ Jugendsachbearbeiter Tel., E-Mail | Organisationseinheit der Polizei | Anmerkungen und Hinweise |
|-----|------------|---------|------------|-------|--------------|--|---|-----------------------------|
| 1 | Mustermann | Max | Musterdorf | 20 | Musterschule | Anton Test 0511 XXXXXX anton.test@polizei. niedersachsen.de | Polizeidirektion X Polizeiinspektion X Kriminalermittlungsdienst AF 4 | |

PERSONAGRAMM

Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)

Zur Person:

Einstufung als **Schwellentäterin oder Schwellentäter?** **Seit:**
Intensivtäterin oder Intensivtäter? **Seit:**

Lichtbild

| | |
|----------------------|--|
| Aufnahmedatum | |
| | |

Personalien

| | |
|---|-------------------|
| Nachname | |
| Geburtsname | |
| Vorname(n) | |
| Spitzname(n) | Aliasname: |
| Geschlecht | |
| Geburtsdatum | |
| Geburtsort/-land | |
| Staatsangehörigkeit | |
| Telefon/Handy | |
| Familienstand | |
| Wohnanschrift Sonstiger Aufenthaltsort | |
| Sorgeberechtigte Person mit Telefon | |
| Vater | |
| Mutter | |
| Hinweise Eigensicherung | |

Polizei **aktuelle Sachbearbeiterin/aktueller Sachbearbeiter**

| | |
|----------------------------------|--|
| Dienststelle | |
| Anschrift | |
| E-Mail Dienststelle | |
| Sachbearbeiter/-in Vertretung | |
| E-Mail Sachbearbeiter/-in | |
| Telefon-Nr. | |

Polizei **Koordinatorin/Koordinator Intensivtäterin/Intensivtäter**

| | |
|----------------------------------|--|
| Dienststelle | |
| Anschrift | |
| E-Mail Dienststelle | |
| Sachbearbeiter/-in Vertretung | |
| E-Mail Sachbearbeiter/-in | |
| Telefon-Nr. | |

Staatsanwaltschaft **aktuelle Sachbearbeiterin/aktueller Sachbearbeiter**

| | |
|----------------------------------|--|
| Dienststelle | |
| Anschrift | |
| E-Mail Dienststelle | |
| Sachbearbeiter/-in Vertretung | |
| E-Mail Sachbearbeiter/-in | |
| Telefon-Nr. | |
| Aktenzeichen | |

Jugendamt**aktuelle Sachbearbeiterin/aktueller Sachbearbeiter**

| | |
|----------------------------------|--|
| Dienststelle | |
| Anschrift | |
| E-Mail Dienststelle | |
| Sachbearbeiter/-in Vertretung | |
| E-Mail Sachbearbeiter/-in | |
| Telefon-Nr. | |

Sonstige Einrichtung Jugendhilfe

| | |
|----------------------------------|--|
| Dienststelle | |
| Anschrift | |
| E-Mail Dienststelle | |
| Sachbearbeiter/-in Vertretung | |
| E-Mail Sachbearbeiter/-in | |
| Telefon-Nr. | |

Frühere(r) Wohnsitz(e)/Aufenthalt(s)ort(e)

| PLZ, Ort | Straße, ggf. Art des Aufenthalt(s)ortes, z. B. | (ggf.) bei | seit/von – bis | Meldeanschrift (HWS/NWS)/ tatsächlicher Aufenthalt [AO] |
|----------|---|------------|----------------|--|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Schule/Ausbildungsstelle

| Art/Bezeichnung | Ort, Einrichtung | Zeitraum | Abschluss |
|-----------------|------------------|----------|-----------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Arbeitsstellen

| Erlerner Beruf | seit/von ... bis ... | Arbeitgeber (Name, Anschrift, Telefon) |
|---------------------|----------------------|--|
| | | |
| Ausgeübte Tätigkeit | seit/von ... bis ... | Arbeitgeber (Name, Anschrift, Telefon) |
| | | |
| | | |
| | | |

Ausländerrechtlicher Status

| | |
|--|--|
| Ausländerrechtlicher Status | |
| AZR-Nummer | |
| Datum der Ersteinreise in Deutschland | |
| Datum der Asylantragstellung | |
| Datum der Anerkennung | |
| Datum der Ablehnung | |
| Aufenthaltserlaubnis befristet bis | |
| Erkenntnisse aus Ausländer-/Einbürgerungsakten (z. B. Haftbefehl im Heimatland) | |

Angehörige/Freunde/Mitläufer/Kontaktpersonen

| Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum/-ort) | Anschrift | Art der Beziehung | Bemerkungen |
|--|-----------|-------------------|-------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Polizeilich in Erscheinung getreten wegen

(Seit Beginn der polizeilichen Auffälligkeit inklusive Vorgangsart „Sonstiges Ereignis“)

| KA-Nr. | | | |
|--------|---------------|---------------------------|---------|
| Datum | Delikt/Anlass | Sb-Dienststelle, Tgb.-Nr. | Az. StA |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Gefährderansprachen

| Datum | Örtlichkeit/Anlass | Sb-Dienststelle, Tgb.-Nr. | Beteiligte (Name SB, Andere Behörden) |
|-------|--------------------|---------------------------|---------------------------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Fallkonferenz

| Datum | Initiator (Polizei/JA/StA??) | Beteiligte |
|-------|------------------------------|------------|
| | | |

C. Finanzministerium**Hinweise
zu den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen
in den Jahren 2015 und 2016****RdErl. d. MF v. 28. 1. 2015**— **VD4-10 70/2015-2016, VD3-21 17/2015/2016, 21 22/4** —— **VORIS 20441** —**Bezug:** RdErl. v. 29. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 97)
— **VORIS 20441** —

1. Nach dem NBVAnpG 2015/2016 vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477) erfolgen ab 1. 6. 2015 und ab 1. 6. 2016 Erhöhungen der Besoldung und der Versorgungsbezüge.

Die maßgeblichen Beträge der Grundgehaltssätze, der Anwärtergrundbeträge, des Familienzuschlags, der Amts- und Stellenzulagen, der Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags und der Mehrarbeitsvergütung ergeben sich

— ab 1. 6. 2015 aus § 12 i. V. m. den Anlagen 2 bis 10 NBesG i. d. F. vom 7. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477),

— ab 1. 6. 2016 aus § 12 i. V. m. den Anlagen 2 bis 10 NBesG i. d. F. vom 7. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9).

Auf die Berichtigung der Anlage 6 zu § 12 Abs. 1 NBesG — Gültig ab 1. Juni 2016 — (Nds. GVBl. 2015 S. 9) wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Die Höchstbeträge der Sondergrundgehälter der besonderen Besoldungsgruppen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Landes sind ab 1. 6. 2015 um 2,5 % und ab 1. 6. 2016 um 2,0 % zu erhöhen.

Sie betragen (unter Einbeziehung der mit Wirkung vom 1. 7. 1997 in das Grundgehalt eingegangenen allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 73,66 DM und des Ortszuschlags der Stufe 1 in Höhe von 958,95 DM)

| | ab 1. 6. 2015 | ab 1. 6. 2016 |
|--------------------|---------------|---------------|
| in der BesGr. AH 3 | 6 591,97 EUR | 6 723,81 EUR, |
| in der BesGr. AH 4 | 7 774,65 EUR | 7 930,14 EUR. |

Die Höchstbeträge des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts in den BesGr. AH 3 und AH 4 belaufen sich auf
ab 1. 6. 2015 1 764,67 EUR,
ab 1. 6. 2016 1 799,96 EUR.

3. Die ab 1. 6. 2015 und ab 1. 6. 2016 gültigen Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen ergeben sich aus der **Anlage**.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 5. 2015 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 6/2015 S. 182

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 6. 2015 in EUR

| Personenkreis | ohne Familienzuschlag | § 40 Abs. 1 BBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag | § 40 Abs. 4 BBesG halber Familienzuschlag |
|---|--------------------------|--|---|
| Grundgehalt (Endstufe BesGr. A 4) | 2 253,35 | 2 253,35 | 2 253,35 |
| Familienzuschlag | | 120,62 | 60,31 |
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD) | 2 253,35 | 2 373,97 | 2 313,66 |
| Ruhegehalt (65 % von RD) | 1 464,68 | 1 543,08 | 1 503,88 |
| Mindestruhegehalt (MR) — (§ 16 Abs. 3 Satz 2) | 1 464,68 | 1 543,08 | 1 503,88 |
| Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3) | 30,68 | 30,68 | 30,68 |
| Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 16 Abs. 3 Sätze 2, 3) | 1 495,36 | 1 573,76 | 1 534,56 |
| Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld (60 % von MR) | ./. | 925,85 | ./. |
| Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3) | ./. | 30,68 | ./. |
| Mindestversorgung der Witwe/des Witwers (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3) | ./. | 956,53 | ./. |
| Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2) | ./. | 185,17 | ./. |
| Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2) | 292,94 | 308,62 | ./. |
| Ruhegehalt (75 % von RD) | 1 690,01 | 1 780,48 | 1 735,25 |
| Mindestunfallruhegehalt (MUR) (§ 40 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1) | 1 690,01 | 1 780,48 | 1 735,25 |
| Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3) | 30,68 | 30,68 | 30,68 |
| Mindestunfallversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 40 Abs. 3 Satz 3) | 1 720,69 | 1 811,16 | 1 765,93 |
| Mindestunfallwitwengeld/ Mindestunfallwitwergeld (60 % von MUR) | ./. | 1 068,29 | ./. |
| Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3) | ./. | 30,68 | ./. |
| Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers (§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3) | ./. | 1 098,97 | ./. |
| Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3) | 507,00 | 534,14 | ./. |
| Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben) | ./. | 213,66 | ./. |
| Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben) | 338,00 | 356,10 | ./. |
| Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 45) | 688,28 | 724,46 | ./. |
| Mindesthöchstgrenze — NBeamtVG (§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2) | | | |
| Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter (150 % von RD) | 3 380,03 | 3 560,96 | 3 470,49 |
| Witwe/Witwer (150 % von RD) | ./. | 3 560,96 | ./. |
| Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten) | 1 352,01 | 1 424,38 | ./. |
| Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3) | 2 875,17 | 3 004,99 | 2 940,08 |
| Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F. bis 31. 12. 1998 (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9) | | | |
| Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (125 % von RD) | 2 816,69 | 2 967,46 | 2 892,08 |
| Witwe/Witwer (125 % von RD) | ./. | 2 967,46 | ./. |
| Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten) | 1 126,68 | 1 186,98 | ./. |

Erläuterungen:

- MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
E = Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3 NBeamtVG)

Anmerkung:

Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist. Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 6. 2016 in EUR

| Personenkreis | ohne Familienzuschlag | § 40 Abs. 1 BBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag | § 40 Abs. 4 BBesG halber Familienzuschlag |
|---|--------------------------|--|---|
| Grundgehalt (Endstufe BesGr. A 4) | 2 298,42 | 2 298,42 | 2 298,42 |
| Familienzuschlag | | 123,04 | 61,52 |
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD) | 2 298,42 | 2 421,46 | 2 359,94 |
| Ruhegehalt (65 % von RD) | 1 493,97 | 1 573,95 | 1 533,96 |
| Mindestruhegehalt (MR) — (§ 16 Abs. 3 Satz 2) | 1 493,97 | 1 573,95 | 1 533,96 |
| Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3) | 30,68 | 30,68 | 30,68 |
| Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 16 Abs. 3 Sätze 2, 3) | 1 524,65 | 1 604,63 | 1 564,64 |
| Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld (60 % von MR) | ./. | 944,37 | ./. |
| Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3) | ./. | 30,68 | ./. |
| Mindestversorgung der Witwe/des Witwers (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3) | ./. | 975,05 | ./. |
| Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2) | ./. | 188,87 | ./. |
| Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2) | 298,79 | 314,79 | ./. |
| Ruhegehalt (75 % von RD) | 1 723,82 | 1 816,10 | 1 769,96 |
| Mindestunfallruhegehalt (MUR) (§ 40 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1) | 1 723,82 | 1 816,10 | 1 769,96 |
| Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3) | 30,68 | 30,68 | 30,68 |
| Mindestunfallversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 40 Abs. 3 Satz 3) | 1 754,50 | 1 846,78 | 1 800,64 |
| Mindestunfallwitwengeld/ Mindestunfallwitwergeld (60 % von MUR) | ./. | 1 089,66 | ./. |
| Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3) | ./. | 30,68 | ./. |
| Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers (§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3) | ./. | 1 120,34 | ./. |
| Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3) | 517,15 | 544,83 | ./. |
| Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben) | ./. | 217,93 | ./. |
| Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben) | 344,76 | 363,22 | ./. |
| Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 45) | 701,80 | 738,71 | ./. |
| Mindesthöchstgrenze — NBeamtVG (§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2) | | | |
| Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter (150 % von RD) | 3 447,63 | 3 632,19 | 3 539,91 |
| Witwe/Witwer (150 % von RD) | ./. | 3 632,19 | ./. |
| Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten) | 1 379,05 | 1 452,88 | ./. |
| Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3) | 2 923,67 | 3 056,10 | 2 989,89 |
| Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F. bis 31. 12. 1998 (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9) | | | |
| Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (125 % von RD) | 2 873,03 | 3 026,83 | 2 949,93 |
| Witwe/Witwer (125 % von RD) | ./. | 3 026,83 | ./. |
| Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten) | 1 149,21 | 1 210,73 | ./. |

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
E = Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3 NBeamtVG)

Anmerkung:

Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist. Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Kurorte****Bek. d. MF v. 30. 1. 2015 – VD3-03541/0-1 –**

Bezug: Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBL S. 54, 140), zuletzt geändert durch Bek. v. 27. 2. 2014 (Nds. MBL S. 247)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 30. 1. 2015 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Kurort „Lahnstein“ wird mit allen Angaben gestrichen.
 - b) Beim Kurort „Soltau“ wird in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)“ die Angabe „B“ durch die Angabe „Soltau“ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird bei dem Mitgliedstaat Tschechien nach dem Kurort „Franzensbad/Frantiskovy Lazne“ der Kurort „Freiwaldau/Lazne Jsenik“ eingefügt.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 6/2015 S. 185

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Arzneimittel****RdErl. d. MF v. 30. 1. 2015 – VD3-03541/0-1 –****— VORIS 20444 —**

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBL S. 42), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 7. 2014 (Nds. MBL S. 488) — VORIS 20444 —

Die Tabelle in Nummer 2 des Bezugsbeschlusses wird mit Wirkung vom 30. 1. 2015 wie folgt geändert:

Unter der Indikation „Sexuelle Dysfunktion“ wird nach dem Wirkstoff „G 04 BE 09 Vardenafil“ mit dem Fertigarzneimittel „LEVITRA“ der Wirkstoff „G 04 BE 10 Avanafil“ mit dem Fertigarzneimittel „SPEDRA“ eingefügt.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 6/2015 S. 185

**Dienstwohnungsrecht;
Entgelt bei Anschluss der Heizung
an dienstliche Versorgungsleitungen****RdErl. d. MF v. 30. 1. 2015 – VD3 14 17/1.4.1 –****— VORIS 20441 —**

Bezug: RdErl. v. 6. 1. 2014 (Nds. MBL S. 77) — VORIS 20441 —

1. Mit RdSchr. vom 30. 12. 2014 — Z B 1-P 1532/14/10001 — hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2013 bis 30. 6. 2014 zur end-

gültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt bekannt gegeben:

- a) Fossile Brennstoffe, Abwärme 10,55 EUR,
- b) Fernwärme und übrige Heizungsarten 12,55 EUR.

Das RdSchr. des BMF wird auf der Internet-Seite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht (Stichwortsuche z. B. mit den Begriffen „Heizkosten“ oder „DWV“).

2. Dieser RdErl. tritt am 12. 2. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugsbeschluss tritt mit Ablauf des 11. 2. 2015 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 6/2015 S. 185

**Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren
an der Polizeiakademie Niedersachsen;
Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte
für die Jahre 2015 und 2016****Bek. d. MF v. 30. 1. 2015 – VD4-10 83/0n –**

Bezug: Bek. v. 4. 8. 2014 (Nds. MBL S. 540)

Gemäß § 30 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 Satz 3 NBesG i. d. F. vom 7. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9), wird der Besoldungsdurchschnitt für die Polizeiakademie Niedersachsen für das Jahr 2015 auf 72 071 EUR und für das Jahr 2016 auf 73 660 EUR festgesetzt.

— Nds. MBL Nr. 6/2015 S. 185

**Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren,
hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder
von Leitungsgremien an Hochschulen;
Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte
für die Jahre 2015 und 2016****Bek. d. MF v. 30. 1. 2015 – VD4-11 34n –**

Bezug: Bek. v. 4. 8. 2014 (Nds. MBL S. 540)

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 NBesG i. d. F. vom 7. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9), werden die Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

| | Fachhochschulen | Universitäten und gleichgestellte Hochschulen |
|------|-----------------|--|
| 2015 | 72 071 EUR | 85 650 EUR |
| 2016 | 73 660 EUR | 87 539 EUR. |

— Nds. MBL Nr. 6/2015 S. 185

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Ärztliche Untersuchungen von Beamtinnen und Beamten
sowie Richterinnen und Richtern des Landes
im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand
wegen Dienstunfähigkeit und zur Feststellung
der begrenzten Dienstfähigkeit**Gem. RdErl. d. MS u. d. MI v. 20. 1. 2015
— 401.1-01530/3/1/1 —— **VORIS 20442** —

— Im Einvernehmen mit der StK und der übrigen Ministerien —

Für ärztliche Untersuchungen von Beamtinnen und Beamten des Landes im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 43 NBG, §§ 26, 27 BeamStG) werden folgende Hinweise gegeben:

1. Allgemeines

1.1 Die Dienstunfähigkeit oder begrenzte Dienstfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten wird von der oder dem Dienstvorgesetzten festgestellt (§ 3 Abs. 5 NBG); sie oder er kann diese Befugnis auf andere Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Behörde übertragen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 26 und 27 BeamStG ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Dabei sind die Auswirkungen der körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen auf die Fähigkeit, die mit dem wahrgenommenen Amt verbundenen Dienstpflichten zu erfüllen, entscheidend, wobei auch die Auswirkungen auf den Dienstbetrieb zu berücksichtigen sind. Zur Feststellung der Dienstunfähigkeit oder begrenzten Dienstfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten ist es daher erforderlich, dass in jedem Einzelfall das gesamte Spektrum der in Betracht kommenden Umstände individuell festgehalten und gewürdigt wird. Hierzu gehört nicht nur das Beschwerde- oder Krankheitsbild der zu beurteilenden Person, sondern ebenso das Anforderungsprofil des von ihr derzeit ausgeübten Amtes sowie die Frage der gesundheitlichen Eignung für die Übernahme eines anderen vergleichbaren Amtes. Maßstab für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit ist das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt übertragene Amt im abstrakt-funktionellen Sinn. Es umfasst alle bei der Beschäftigungsbehörde dauerhaft eingerichteten Dienstposten, auf denen die Beamtin oder der Beamte amtsangemessen beschäftigt werden kann. Daher setzt die Feststellung der Dienstunfähigkeit durch die oder den Dienstvorgesetzten voraus, dass bei der Beschäftigungsbehörde kein Dienstposten zur Verfügung steht, der dem statusrechtlichen Amt der Beamtin oder des Beamten zugeordnet und gesundheitlich für sie oder ihn geeignet ist (BVerwG, Urteil vom 23. 9. 2004 — 2 C 27.03 —, NVwZ 2005, 458; Urteil vom 26. 3. 2009 — 2 C 73.08 —, BVerwGE 133, 297). Der Begriff des Amtes ist in diesem Zusammenhang nicht mit dem zugewiesenen konkreten Dienstposten gleichzusetzen, sondern als Amt z. B. einer Inspektorin oder eines Inspektors, einer Lehrerin oder eines Lehrers oder einer Regierungsdirektorin oder eines Regierungsdirektors bei der jeweiligen Beschäftigungsbehörde zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 28. 6. 1990 — 2 C 18.89 —, ZBR 1990, 352).

1.2 Die Feststellung der Dienstunfähigkeit oder begrenzten Dienstfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten erfolgt auf der Grundlage einer ärztlichen Untersuchung (§§ 43, 45 NBG i. V. m. §§ 26, 27, 28 BeamStG). Bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für die Dienstunfähigkeit oder begrenzte Dienstfähigkeit ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet (§ 43 Abs. 1 bzw. § 43 Abs. 5 Satz 2 NBG), sich ärztlich untersuchen zu lassen. In der Untersuchungsaufforderung hat die oder der Dienstvorgesetzte die tatsächlichen Umstände, auf die die Zweifel an der Dienstfähigkeit gestützt werden, anzugeben. Weiterhin muss die Aufforderung Angaben zu Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung enthalten. Dementspre-

chend muss sich der Dienstherr bereits im Vorfeld nach entsprechender sachkundiger ärztlicher Beratung zumindest in den Grundzügen darüber klar werden, in welcher Hinsicht Zweifel am körperlichen Zustand oder der Gesundheit der Beamtin oder des Beamten bestehen und welche ärztlichen Untersuchungen zur endgültigen Klärung geboten sind (BVerwG, Urteil vom 30. 5. 2013 — 2 C 68/11 —; Beschl. vom 10. 4. 2014 — 2 B 80.13 —). In dem ärztlichen Gutachten übermittelt der medizinische Fachdienst der zuständigen kommunalen Behörde des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) der oder dem Dienstvorgesetzten die tragenden Feststellungen und Gründe des Untersuchungsergebnisses, soweit sie für die zu treffende Entscheidung erforderlich sind. Das Gutachten selbst stellt keine beamtenrechtliche Entscheidung dar, sondern lediglich eine Entscheidungshilfe, die nachvollziehbar sein muss.

1.3 Dieser Gem. RdErl. gilt im Hinblick auf § 2 Abs. 1 NRiG entsprechend für Richterinnen und Richter. Bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit sind hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens für die Feststellung der Dienstunfähigkeit und der begrenzten Dienstfähigkeit die Regelungen des § 107 NRiG zu beachten. Dieser Gem. RdErl. gilt für die Beurteilung der Verwaltungsdienstfähigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten; er gilt nicht für die Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie für die Beurteilung der Weiterverwendungsmöglichkeit von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Polizeivollzugsdienst. Im Fall einer Untersuchung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten tritt an die Stelle des medizinischen Fachdienstes der zuständigen kommunalen Behörde des ÖGD grundsätzlich der Medizinische Dienst der Polizei Niedersachsen.

2. Untersuchungsauftrag

2.1 Das ärztliche Gutachten wird schriftlich direkt beim medizinischen Fachdienst der zuständigen kommunalen Behörde des ÖGD eingeholt. Die Mitteilung ist als vertrauliche Personalsache zu kennzeichnen und in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden. Eine Übersendung per Fax oder E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

2.2 Mit dem Untersuchungsauftrag wird dem medizinischen Fachdienst der Untersuchungszweck unter Nennung der Rechtsgrundlagen im BeamStG sowie NBG und aller bekannten Umstände mitgeteilt, die für die Abfassung eines aussagekräftigen ärztlichen Gutachtens wesentlich sind. Der Untersuchungsauftrag hat sich ausschließlich auf Tatsachen und nicht auf Mutmaßungen oder Gerüchte zu stützen. Wichtige Unterlagen (z. B. Atteste, Stellungnahmen von Vorgesetzten) sind beizufügen. Der landeseinheitliche Vordruck „Ärztliche Untersuchungen im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sowie zur Feststellung einer begrenzten Dienstfähigkeit“ (030-022) und zusätzlich für Beamtinnen und Beamte an öffentlichen Schulen „Fragebogen zur Überprüfung der Dienstfähigkeit“ (030-023) ist der kommunalen Behörde des ÖGD ausgefüllt insbesondere mit folgenden Angaben zur Verfügung zu stellen:

- 2.2.1 Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum;
- 2.2.2 Dienst- oder Amtsbezeichnung;

- 2.2.3 Dienststelle mit Anschrift, Privatanschrift;
- 2.2.4 Ausgeübte Funktion (z. B. Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan, ggf. unter Berücksichtigung besonderer zusätzlicher Aufgaben, bei Lehrpersonal ggf. Stundenplan beifügen);
- 2.2.5 Nebentätigkeiten, Art und Umfang in Wochenstunden (§ 40 BeamStG und §§ 70 ff. NBG);
- 2.2.6 ggf. Beschreibung alternativer Verwendungsmöglichkeiten;
- 2.2.7 wöchentliche Arbeitszeit (Stunden), ggf. unter Angabe von in Anspruch genommenen Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen (z. B. Altersermäßigung, Schwerbehindertenermäßigung, vorübergehend herabgesetzte Dienstfähigkeit), besondere Belastungen in der ausgeübten Funktion;
- 2.2.8 Anlass für die Begutachtung (Antrag der Beamtin oder des Beamten/Zurruhesetzungsverfahren auf Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten) mit hinreichender Begründung;
- 2.2.9 Angaben zu Leistungseinschränkungen und ggf. zu entlastenden Maßnahmen, die zur Anwendung gekommen sind. Insbesondere ist auf etwaige besondere physische und psychische Belastungen, denen die Beamtin oder der Beamte im Amt ausgesetzt ist, hinzuweisen. Auch Auszüge aus der Personalakte sind zu übersenden, soweit dies für die Erstellung des Gutachtens erforderlich ist. Der Gutachterin oder dem Gutachter bleibt es unbenommen, weitere Aktenauszüge anzufordern. Beihilfeakten dürfen nur unter den in § 89 Satz 4 NBG genannten Voraussetzungen verwendet oder weitergegeben werden;
- 2.2.10 Angaben zum Umfang von krankheitsbedingten Fehlzeiten während der letzten fünf Jahre (mit Datum, zurzeit arbeitsunfähig krank?), soweit diese Daten für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit oder begrenzten Dienstfähigkeit offensichtlich erforderlich sind;
- 2.2.11 Angaben zu stattgefundenen und laufenden Maßnahmen der anfordernden Dienststelle, um die Beamtin oder den Beamten zu unterstützen und die Dienstfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen (z. B. Mitarbeitergespräche, betriebliches Eingliederungsmanagement, Beteiligung des Betriebsarztes, durchgeführte und laufende Rehabilitationsmaßnahmen);
- 2.2.12 Angaben zu dokumentierten Konflikten am Arbeitsplatz, soweit sie für die Beurteilung der Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten erforderlich sein können;
- 2.2.13 ggf. Angaben zu einer Schwerbehinderung (Grad der Behinderung, seit wann, ggf. bis wann) oder einer anerkannten Gleichstellung und anerkannten Nachteilsausgleichen (konkret benennen).

3. Erstellung des ärztlichen Gutachtens

3.1 Das Gutachten soll der über die Versetzung in den Ruhestand bzw. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit entscheidenden Behörde eine umfassende und auch verwaltungsgerichtlich überprüfbare Entscheidungsgrundlage zur Erfüllung ihrer Aufgaben geben. Daher ist ein medizinisches Votum nicht nur zur Dienstunfähigkeit oder begrenzten Dienstfähigkeit abzugeben, sondern auch, ob eine Versetzung in den Ruhestand durch eine ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme vermieden werden könnte. Eine Rehabilitationsmaßnahme soll nur empfohlen werden, wenn Aussicht auf deren Erfolg besteht.

3.2 Zur Frage der gesundheitlichen Eignung für eine andere Verwendung ist — wenn die anfordernde Behörde keine konkreten Angaben gemacht hat — in der Regel Stellung zur allgemeinen Leistungsfähigkeit i. S. eines positiven und negativen Leistungsbildes zu nehmen. Dabei sind pauschalisierte Empfehlungen (z. B. Verwaltungstätigkeit) zu vermeiden.

3.3 Von der kommunalen Behörde des ÖGD sind die Daten zu übermitteln, die für die Entscheidung über die Frage der Dienstfähigkeit oder einem etwaigen anderen Einsatz erforderlich sind. Dazu gehört grundsätzlich das Ergebnis der Untersuchung (Krankheitsbild einschließlich — soweit erforderlich — der Beschreibung des Krankheitsverlaufs) sowie die Auswirkungen auf die dienstliche Tätigkeit i. S. eines positiven und negativen Leistungsbildes. Die Weitergabe von Einzelergebnissen der Anamnese, der Untersuchung, von ergänzenden Befunden und Diagnosen an die anfordernde Dienststelle ist zulässig, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung über die Dienstfähigkeit erforderlich ist. In jedem Einzelfall ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

3.4 Dem ärztlichen Gutachten sind die persönlichen Daten der Beamtin oder des Beamten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum), die Art der Identifikation (z. B. Vorlage des Personalausweises/Reisepasses oder „von Person bekannt“) sowie das Datum der persönlichen Untersuchung voranzustellen. Die folgenden gutachtlichen Zielfragen müssen beantwortet werden:

- 3.4.1 Welches Krankheitsbild liegt vor? Wie ist die bisherige Entwicklung und wie ist das Ausmaß der gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Dienstfähigkeit zu beurteilen?
- 3.4.2 Bestehen Leistungseinschränkungen im derzeitigen Aufgabenbereich und ggf. welche? (Beispiele: kein Publikumsverkehr, Unterbrechungen erforderlich, Reduzierung der Arbeitszeit erforderlich, nur Arbeiten ohne Zeitdruck, Entlastung von bestimmten Aufgaben.)
- 3.4.3 Welche Behandlungsmaßnahmen wurden bisher zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit durchgeführt und mit welchem Erfolg?
- 3.4.4 Sind zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ggf. weitere Behandlungsmaßnahmen erfolgversprechend und wenn ja, welche? Ist die Bereitstellung von Hilfsmitteln, z. B. Stehpult, erforderlich?
- 3.4.5 Liegt die gesundheitliche Eignung für eine anderweitige Verwendung vor, ggf. auch in Teilzeit oder mit Qualifizierungsmaßnahme? Welche Leistungseinschränkungen sind bei einer anderweitigen Verwendung zu berücksichtigen? Ist eine anderweitige Verwendung für eine Tätigkeit, wie sie aus dem Auftrag hervorgeht, möglich?
- 3.4.6 Ist mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit oder der begrenzten Dienstfähigkeit zu rechnen und ggf. innerhalb welchen Zeitraumes? Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Anforderungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG i. V. m. § 43 Abs. 2 NBG zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung vorliegen müssen.
- 3.4.7 Ist eine stufenweise Wiedereingliederung sinnvoll und wenn ja, nach welchem Schema?
- 3.4.8 Besteht aus medizinischer Sicht eine begrenzte Dienstfähigkeit, d. h., kann die Beamtin oder der Beamte noch mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ihren oder seinen Dienst verrichten (Begründung erforderlich)?
- 3.4.9 Wird die Beamtin oder der Beamte wegen ihres oder seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen (Schwächung der körperlichen, seelischen oder geistigen Kräfte) aus ärztlicher Sicht für dienstunfähig gehalten (Begründung erforderlich)?
- 3.4.10 Wird für den Fall der Versetzung in den Ruhestand eine Nachuntersuchung für zweckmäßig gehalten? Wenn ja, in welchem Zeitabstand?

4. Zusatzgutachten

4.1 Für die Abfassung des ärztlichen Gutachtens zur Frage der Dienstunfähigkeit oder der begrenzten Dienstfähigkeit kann es erforderlich sein, dass zusätzlich ärztliche Auskünfte

bzw. ergänzende fachärztliche Gutachten eingeholt werden müssen. In diesem Fall teilt die kommunale Behörde des ÖGD der oder dem Dienstvorgesetzten mit, welche weiteren ärztlichen Untersuchungen zur endgültigen Klärung geboten sind. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Dienstvorgesetzte (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. 5. 2013 — 2 C 68/11 —).

4.2 Sofern die Hinzuziehung externer Fachgutachterinnen oder Fachgutachter erforderlich ist, teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Beamtin oder dem Beamten Art und Umfang der vorgesehenen zusätzlichen Untersuchung mit und fordert sie oder ihn auf, sich auch dieser Untersuchung zu unterziehen. Die kommunale Behörde des ÖGD erhält eine Kopie der Untersuchungsaufforderung.

4.3 Die kommunale Behörde des ÖGD übermittelt der von ihr zu beauftragenden Gutachterin oder dem von ihr zu beauftragenden Gutachter eine möglichst genaue medizinische Fragestellung. Die Zusatzgutachten werden der kommunalen Behörde des ÖGD übersandt. Sollte im Einzelfall eine Weitergabe an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten erforderlich sein, muss das Zusatzgutachten den Anforderungen der Nummer 3.3 entsprechen.

4.4 Kosten für Zusatzgutachten und zusätzliche ärztliche Auskünfte werden von der anfordernden Dienststelle übernommen. Nach Bestätigung der Angemessenheit der geltend gemachten Kosten durch die kommunale Behörde des ÖGD erfolgt die Leistung direkt gegenüber der begutachtenden Stelle. Eine Kostenübernahmeerklärung der anfordernden Dienststelle ist grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, dass die Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens mit einer stationären Aufnahme der Beamtin oder des Beamten oder ansonsten mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden ist. Die Kosten für Zusatzgutachten werden grundsätzlich nach § 5 GOÄ i. d. F. vom 9. 2. 1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. 12. 2001 (BGBl. I S. 3320), abgerechnet mit der Maßgabe, dass ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes nicht zulässig ist. Die kommunale Behörde des ÖGD weist Zusatzgutachterinnen und Zusatzgutachter bei der Beauftragung hierauf hin. Sollte eine Abrechnung nach der GOÄ nicht möglich sein, kann die Abrechnung nach dem JVEG vorgenommen werden.

5. Auskunftspflicht

Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Befugnis zur Übermittlung der Untersuchungsergebnisse hinzuweisen.

Die kommunale Behörde des ÖGD teilt der anfordernden Dienststelle die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Die Mitteilung ist als vertrauliche Personalsache zu kennzeichnen und in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden sowie versiegelt zur Personalakte zu nehmen. Eine Übersendung per Fax oder E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Aufgrund der in § 45 Abs. 2 NBG getroffenen Regelung ist die Weitergabe der erforderlichen Daten an die anfordernde Dienststelle nicht unbefugt und folglich eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nicht erforderlich.

Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person, eine Kopie der Mitteilung.

6. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Dieser Gem. RdErl. gilt entsprechend für ärztliche Begutachtungen nach § 29 Abs. 5 BeamtStG.

7. Nichtanwendung entgegenstehender Verwaltungsvorschriften

Die VV zu den §§ 54 bis 56, 58 und 59 NBG sind nicht anzuwenden, soweit sie diesem Gem. RdErl. entgegenstehen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 11. 2. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Stadt Göttingen

— Nds. MBl. Nr. 6/2015 S. 186

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Partizipationsprozess (Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen)

Erl. d. MS v. 22. 1. 2015 — 301.21-04011/01 —

— VORIS 27400 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterentwicklung von „Integrationslotsinnen und Integrationslotsen“ mit dem Ziel,

- die Kommunen bei der Aufwertung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements — das Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Partizipationsprozess zugutekommt — zu fördern und dadurch
- die Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in der Gesellschaft zu verbessern.

1.2 Eine Zuwanderungsgeschichte haben Personen, die mindestens eines der nachfolgend genannten Merkmale aufweisen:

- ausländische Staatsangehörigkeit,
- im Ausland geboren und seit 1. 1. 1950 zugewandert,
- eingebürgert,
- Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil ein solches Merkmal erfüllt.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur grundlegenden, weiterführenden und nachhaltigen Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen, deren bürgerschaftliches Engagement darauf gerichtet ist, neuzugewanderte und schon länger in Niedersachsen lebende Menschen mit Zuwanderungsgeschichte bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration zu unterstützen (Integrationslotsinnen und Integrationslotsen).

2.2 Integrationslotsinnen und Integrationslotsen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte bringen ihre spezifischen Kompetenzen und Interessen ein und berücksichtigen in der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit den Bedarf vor Ort. Sie unterstützen und beraten Einzelpersonen, Familien oder ver-

schiedene Gruppen. Ebenso ist ihr Einsatz in Institutionen vor Ort (Kindergärten, Schulen, Jugendtreffs, Vereinen, Verbänden etc.) möglich. Sie ergänzen die Arbeit der hauptamtlich Tätigen auf niedrigschwelliger Basis. Integrationslotsinnen und Integrationslotsen üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit eng vernetzt mit den kommunalen Stellen aus, die für die Migration und Teilhabe zuständig sind. Ihren Aufgabenbereich bestimmen sie in enger Absprache mit den für die Koordination zuständigen kommunalen Behörden bzw. Einrichtungen.

2.3 Nicht gefördert werden die Begleitung, die Vernetzung sowie der Einsatz der nach dieser Richtlinie geschulten Integrationslotsinnen und Integrationslotsen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- Vorlage eines Konzepts zu den Qualifizierungsinhalten auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Materialsammlungen bzw. auf der Grundlage spezieller Konzeptionen. Der Zuwendungsempfänger hat zu bestätigen, dass die Qualifizierung im Basismodul sich an der beim MS erhältlichen „Materialiensammlung Integrationslotsen“ orientiert.

Spezialisierungs- und Nachhaltigkeitsmodule erfüllen den Zweck der Weiterbildung und der Weiterentwicklung der ehrenamtlich Tätigen. Für eine förderfähige Teilnahme an Weiterbildungen kommen nur Personen in Frage, die mindestens sechs Monate als Integrationslotsin oder als Integrationslotse tätig waren. Den Nachweis hat der Projektträger zu führen.

- Vorlage einer Bestätigung der für die Migration und Teilhabe zuständigen kommunalen Behörde bzw. Einrichtung, dass ein Bedarf an ehrenamtlich Tätigen besteht, der durch die Maßnahme gedeckt werden kann.
- Die Teilnehmerzahl für ein Modul sollte zehn Personen nicht unterschreiten.

Die Voraussetzungen hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Gefördert werden

- a) Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Basis-, Spezialisierungs- und Nachhaltigkeitsmodulen mit einem Umfang von jeweils bis zu 50 Unterrichtsstunden
 - mit bis zu 25 EUR pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten oder
 - bei Nachweis der Notwendigkeit von Doppeldozenten mit bis zu 50 EUR pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten;
- b) Sachausgaben — z. B. für Unterrichtsmaterial, Portokosten, Druckkosten, tatsächlich anfallende Mietkosten — bis zur Höhe von 600 EUR je Modul im Regelfall.

5.3 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles bemessen und soll 1 400 EUR nicht unterschreiten. Die VV Nr. 1.1 und VV-Gk Nr.1.1 zu § 44 LHO sind insoweit nicht anzuwenden. Angemessene Eigenmittel des Trägers sind grundsätzlich erforderlich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Erreichung der Förderziele ist jährlich zu evaluieren. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, hieran mitzuwirken.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde und für die Evaluierung zuständige Behörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie — Außenstelle Oldenburg —, Moslestraße 1, 26122 Oldenburg.

7.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Antragsteller beteiligt sich an der Wirkungskontrolle des Förderprogramms und stellt im Rahmen des Verwendungsnachweises die erforderlichen Daten in Form eines standardisierten Sachberichts zur Verfügung. Hierzu gehören Angaben über die Anzahl der erfolgreich Qualifizierten und die umgesetzten Maßnahmen zur Vernetzung vor Ort.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
durch Einleitung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes****Bek. d. MWK v. 28. 1. 2015 — 35-50903-2-2/6k —**

Gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung i. d. F. vom 8. 7. 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 5. 2007 (BGBl. I S. 757), wurde für die nachfolgend näher bezeichneten Objekte mit heutiger Wirkung das Verfahren zur Eintragung in das niedersächsische Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet:

| I | II | III | IV | V | VI | VII | VIII |
|-------|-------------------|---|---|---|--|---|--|
| Nr. | Kennzeichnung | Meister/ Künstler | Titel/ Bezeichnung/ Darstellung/ Motiv | Epoche/ Zeitraum | Material/ Technik | Maße, Stückzahl | Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventarnr. |
| 09601 | Kunstge- werbe | Evert Kettwyck, Hamburg (Tischbrunnen Bodenteich) Christoph Uder, Osterode (Osterode-Pokal) Nicolas Siemens, Lüneburg (Lüneburg-Pokal) | Drei Silber- gefäße der Herzöge von Braun- schweig und Lüneburg („Tisch- brunnen“ des Amtes Bodenteich, Vierfacher Pokal der Stadt Osterode, Riesepokal der Stadt Lüneburg) | 1628—1643 (Tisch- brunnen Bodenteich) 1649 (Osterode- Pokal) um 1649 (Lüneburg- Pokal) | Jeweils Silber, vergoldet, Kaltbemalung Inscription auf dem Reser- voir: AMBT BODENDICK, auf der Unterseite des Fußes gravierte In- schrift: AMBT BODENDICK (Tisch- brunnen Bodenteich) Inscription am Fuß: STADT OSTERODA 1649 sowie Buchstabe O mit Krone (Osterode- Pokal) | Tischbrunnen Höhe: 56 cm Durchmesser: ca. 30 cm Masse: 3 184 g Osterode-Pokal Höhe: 56 cm Durchmesser: 20 cm Masse: 1 556 g Lüneburg-Pokal Höhe: 113 cm Durchmesser: 24 cm Masse: 4 352 g | Patromonia-Reihe der Kulturstiftung der Länder, Heft 350 (2010): Huldigungspräsente der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg; Herzog Anton Ulrich-Museum Braunschweig, Bomann-Museum Celle. |

Die Ausfuhr dieser Objekte aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

— Nds. MBl. Nr. 6/2015 S. 190

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Erlaubnisverfahren gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
§ 15 NWG i. V. m. § 2 IZÜV;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV
zur Einleitung von gereinigtem Betriebsabwasser
und Kühlwasser in den Röseckenbach**

Bek. d. NLWKN v. 2. 2. 2015 — GB VI-62011-940-002 —

Der Firma Harz-Metall GmbH, Hüttenstraße 6, 38642 Goslar, wurde mit Bescheid vom 26. 1. 2015 des NLWKN, Direktion, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10 WHG, § 15 NWG i. V. m. § 2 IZÜV die Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Betriebsabwasser und Kühlwasser in den Röseckenbach erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Die Einleitungserlaubnis liegt in der Zeit

vom 12. 2. bis zum 25. 2. 2015

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

— **NLWKN, Direktion, Standort Braunschweig**, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Zimmer 06,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;

— **Stadt Goslar, Untere Wasserbehörde**, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, Service-Center (Erdgeschoss), Zimmer-Nr. 00.010/00.015,

montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
zusätzlich donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. sowie die gesamte Erlaubnis sind in der Zeit vom 12. 2. bis 25. 2. 2015 zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“.

Mit Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung im Wasserrechtsverfahren erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ende der Widerspruchsfrist können Personen, die Einwendungen erhoben haben, den Bescheid beim NLWKN, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, schriftlich anfordern.

— Nds. MBl. Nr. 6/2015 S. 190

Anlage

1.1 Entscheidung

Der Firma Harz-Metall GmbH, Hüttenstraße 6, 38642 Goslar, wird aufgrund ihres Antrages vom 11. 12. 2013, ergänzt durch Änderungsantrag vom 23. 6. 2014, gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 15 NWG und § 6 IZÜV die Erlaubnis erteilt,

1.1.1 behandeltes Abwasser aus der ZABA (Prozessabwässer aus der Firmenproduktion, Sickerwässer der eigenen Deponien und der DB-Dränage Brandhalde, belastetes Niederschlagswasser und Fremdwässer der Firmen Electrocyling und Norzinc) in einer Menge bis zu

- 111 l/s,
- 400 m³/h,
- 800 m³/2h,
- 6 400 m³/d,
- 520 000 m³/a,

in den Röseckenbach nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle A0 (siehe Anlage 13 der Antragsunterlagen*) befindet sich in der Gemarkung Oker, Flur 17, Flurstück 1/14.

Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89/UTM):

East: 32 602 240 und

North: 5 751 607;

1.1.2 Kühlwasser aus der Indirektkühlung verschiedener Aggregate des Drehrohrofens in einer Menge bis zu

- 10 l/s,
- 36 m³/h,
- 72 m³/2h,
- 864 m³/d,
- 290 000 m³/a,

in den Röseckenbach nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle A3 (siehe Anlage 13 der Antragsunterlagen*) für das Kühlwasser befindet sich in der Gemarkung Harlingerode, Flur 7, Flurstück 39.

Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89/UTM):

East: 32 602 593 und

North: 5 751 498.

1.1.3 Mit Inbetriebnahme der neuen ZABA erlischt mein Bescheid vom 1. 7. 2010, Az.: 62011-940-001, mit den hierzu ergangenen Änderungsbescheiden.

Die Erlaubnis wurde mit Nebenbestimmungen versehen. *)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, entweder schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) in der jeweils gültigen Fassung durch Einreichung elektronischer Dokumente erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, zu richten.

*) Hier nicht abgedruckt.

Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Braunschweig

Bek. d. NLWKN v. 2. 2. 2015
— GB VI.B6.62311-1 —

Bezug: Bek. v. 18. 3. 2008 (Nds. MBl. S. 467)

Gemäß § 58 Abs. 2 des WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird als **Anlage** die am 27. 6. 2014 vom Verbandsausschuss des Abwasserverbandes Braunschweig beschlossene und vom NLWKN genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 6/2015 S. 191

Anlage

Satzung des Abwasserverbandes Braunschweig

Vom 12. 12. 2014

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Präambel

Der Abwasserverband Braunschweig wurde am 30. 11. 1954 gegründet. Seither dient er in kooperativem und konstruktivem Umgang aller seiner Mitglieder und Organe dem Wohle der Bürger. Der Verband besitzt neben seinen Abwasseranlagen auch die Kläranlage Steinhof und seit dem 1. 1. 2006 das Nutzungsrecht am Kanalnetz der Stadt Braunschweig. Die Betriebsführung der Kläranlage und des Kanalnetzes obliegt der Stadt Braunschweig, die die Erfüllung dieser Aufgaben seit dem 1. 1. 2006 einem privaten Dritten übertragen hat, während der Verband die Abwasserreinigung mit eigenem Personal durchführt. Das besondere Engagement der landwirtschaftlichen Mitglieder für die Abwasserreinigung und Klärschlammverwertung, u. a. durch die Zurverfügungstellung von Flächen unter Inkaufnahme von Nutzungs- und Anbaubeschränkungen sowie das von hohem gegenseitigen Vertrauen geprägte Zusammenwirken aller Verbandsmitglieder sind bei der Anwendung und Auslegung dieser Verbandsatzung zu berücksichtigen. Die gewählten Entsorgungswege und rechtlichen Konstruktionen sollen langfristig gesichert werden, wobei die gute landwirtschaftliche Praxis bei der Bewirtschaftung von Flächen zu beachten ist, auch unter Berücksichtigung europäischer agrar- und umweltrechtlicher Vorgaben. In diesem Sinne wird die hier niedergelegte Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen

Abwasserverband Braunschweig

Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Neubrück, Gemeinde Wendeburg, Landkreis Peine.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl sowie dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes einstellen. Der Verband strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Fluren der Gemarkungen, in denen die Grundstücke und Anlagen der Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1 liegen.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Abwasserverband Braunschweig

(WVG §§ 1, 3, 6).

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Stadt Braunschweig,
2. der Wasserverband Gifhorn mit der Samtgemeinde Papenteich, der Gemeinde Wendeburg und der Samtgemeinde Meinersen (Gemeinde Hillerse),
3. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (landwirtschaftliche Mitglieder).

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband geführt und auf dem Laufenden gehalten.

(WVG § 4)

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Abwasser seiner Mitglieder zu reinigen, landwirtschaftlich zu verwerten und nicht verwertetes gereinigtes Wasser Vorflutern zuzuleiten,
2. Klärschlamm landwirtschaftlich zu verwerten oder zu entsorgen,
3. Gasverwertung und Deponiesickerwasserreinigung durchzuführen,
4. Gewässer und ihre Ufer naturnah auszubauen und zu unterhalten,
5. Grundstücke zu entwässern, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Stande zu erhalten,
6. Windschutzmaßnahmen durchzuführen,
7. Wirtschaftswege herzustellen und zu unterhalten,
8. Kanalisationsanlagen und Kanalnetze zu halten, zu bauen und zu unterhalten (dazu gehören auch die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich),
9. Gräben, Gewässer und Wege für die Mitglieder und die Verbände zu bauen und zu unterhalten,
10. Biogasanlagen zu bauen und zu betreiben.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband Anlagen für die Abwassersammlung, -fortleitung, -behandlung, -verwertung bzw. -beseitigung übernehmen, halten, herstellen, betreiben und unterhalten (Verbandsunternehmen). Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben, insbesondere auch zur Betriebsführung, Dritter bedienen. Der Verband ist Eigentümer oder Inhaber eines Nutzungsrechts an den vorbezeichneten Anlagen (Verbandsanlagen, Gemeinschaftsanlagen). Sie sind in den Plänen des Verbandes festzulegen.

(2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Rechtsaufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. (WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(WVG § 33)

§ 6

Zäune, Viehtränken

Die Besitzer der zum Verbandsunternehmen gehörenden und an einem Wasserlauf im Verbandsgebiet liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnli-

che Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

§ 7

Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden.

(2) Der Verbandsvorsteher ist Schauführer und lädt mit einer vierwöchigen Ladungsfrist ein. Zur Schau werden geladen:

- die Schaubeauftragten,
- die Aufsichtsbehörde,
- die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer,
- die ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder,
- die Wasserbehörden.

(3) Das Ergebnis der Schau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Den Schaubeauftragten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung der Mängel.

(WVG §§ 44, 45)

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

(WVG § 46)

Verbandsausschuss

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus landwirtschaftlichen Mitgliedern, Mitgliedern der Stadt Braunschweig und des Wasserverbandes Gifhorn. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Mitglieder ist der 1. Oktober vor der Wahl des Verbandsausschusses.

(2) Die Stadt Braunschweig benennt zwei Mitglieder.

(3) Der Wasserverband Gifhorn benennt zwei Mitglieder.

(4) Die Zahl der landwirtschaftlichen Mitglieder des Verbandsausschusses richtet sich nach der Größe des Verbandsgebietes, die sich aus dem Mitgliederverzeichnis ergibt, in der Weise, dass auf je angefangene 150 ha Verbandsbeitragsfläche ein Mitglied entfällt. Jeder Ort stellt die Zahl von Mitgliedern, die der Größe der Beitragsfläche der Gemarkung entspricht, aber mindestens ein Mitglied aus jedem Ortsteil bzw. jeder Ortschaft. Folgende Ortsteile bzw. Ortschaften sind zu berücksichtigen:

| | |
|----------------------------|----------------------|
| Rothemühle, Groß Schwülper | (Gemeinde Schwülper) |
| Harvesse, Neubrück | (Gemeinde Wendeburg) |
| Didderse | (Gemeinde Didderse) |
| Hillerse, Volkse | (Gemeinde Hillerse) |
| Wipshausen, Rietze | (Gemeinde Edemissen) |
| Seershausen, Ohof*) | (Gemeinde Meinersen) |
| Eickenrode*) | (Gemeinde Edemissen) |

(5) Die Verbandsmitglieder jedes Ortsteiles bzw. jeder Ortschaft wählen die auf sie entfallenden landwirtschaftlichen Mitglieder. Das Stimmrecht ergibt sich aus der Beitragsfläche.

(6) Für die Wahl der landwirtschaftlichen Mitglieder des Verbandsausschusses gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Vorstand setzt jeweils vor der Neuwahl des Verbandsausschusses die Zahl der auf die einzelnen Ortsteile und Ortschaften entfallenden landwirtschaftlichen Mitglieder nach § 9 Abs. 1 und 4 fest und gibt diese Zahl bei der Einladung zur Wahl bekannt.
- b) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 34 mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Ausschussmitglieder.
- c) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

*) Die Ortsteile Ohof und Eickenrode bilden eine gemeinsame Wahlgruppe.

Die sich ergebenden Restsitze werden auf die Ortsteile bzw. Ortschaften in der Weise verteilt, dass sie in der Reihenfolge der größten Restfläche je ein weiteres Ausschussmitglied erhalten.

- d) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- e) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- f) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen und das unmittelbar danach verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- g) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang keiner die Mehrheit erhält, wird zwischen den beiden ersten, die die meisten Stimmen erhalten haben oder bei Stimmengleichheit zwischen diesen Personen erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Verbandsvorsteher zu ziehen ist.
- h) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen ist.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied der Stadt Braunschweig und des Wasserverbandes Gifhorn ist ein Stellvertreter zu benennen. Die landwirtschaftlichen Ausschussmitglieder vertreten sich im Verhinderungsfall untereinander. Eine entsprechende schriftliche Vertretungsvollmacht muss vor der Sitzung beim Verbandsvorsteher vorgelegt werden. Die Ausschussmitglieder der Stadt Braunschweig und des Wasserverbandes Gifhorn werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (8) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder im Verbandsausschuss sein.
- (WVG § 49)

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftsführung.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl von 3 Schaubeauftragten sowie deren Stellvertretern und Aufstellung der Schauordnung.
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen.
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln.
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.
8. Entlastung des Vorstandes.
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder sowie der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verbandsausschusses.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Aufstellung der Bewässerungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Ausschuss kann nach vorheriger Unterrichtung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beschließen, dass in der Bewässerungsordnung ein jährlich festzulegender Anbauplan vorgesehen wird, wenn eine örtliche Anbauregelung nicht möglich ist.

(WVG §§ 47, 49)

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. In dringenden Fällen beträgt die Frist eine Woche, in der Ladung ist auf die Abkürzung hinzuweisen.

- (2) Zu den Sitzungen sind zusätzlich zu laden:
- die Aufsichtsbehörde,
 - die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
 - die ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen. Er hat kein Stimmrecht.
- (WVG § 50)

§ 12

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat grundsätzlich 1 Stimme. Die von der Stadt Braunschweig benannten Ausschussmitglieder haben zusammen jedoch eine Stimme mehr als alle übrigen Mitglieder. Die Stimmenzahl der Stadt Braunschweig wird jeweils zu Beginn der Amtszeit des Ausschusses (§ 13 Abs. 1) festgestellt. Die Stimmen der Stadt Braunschweig und des Wasserverbandes Gifhorn können jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter dieser Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe jeweils gegenseitig vertreten.

(4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Ausschussmitglieder. § 12 Abs. 3 bis 6 sowie § 20 Abs. 2 bis 5 können nur durch einen Beschluss von 90 % der Stimmen aller Ausschussmitglieder geändert werden. Eine Änderung von § 3 Nr. 1 bedarf einer Mehrheit von 90 % der Stimmen aller Ausschussmitglieder einschließlich der Zustimmung der Ausschussmitglieder des Wasserverbandes Gifhorn. § 31 Abs. 4 bis 6 können nicht ohne Zustimmung der vom Wasserverband Gifhorn benannten Ausschussmitglieder geändert werden, es sei denn, für die übrigen Verbandsmitglieder wird eine unbillige Härte festgestellt.

(6) Beschlüsse über die Grundlagen der Abwasserreinigungstechnik und der Bewässerungsordnung gem. § 10 Nr. 12 kommen ebenso wie Beschlüsse über grundlegende Änderungen der Abwasserreinigung, der Schlammverwertung und des Stellenplans des Verbandes nur zustande, wenn die Mehrheit nach Abs. 4 erreicht wird und die Mehrheit der landwirtschaftlichen Mitglieder im Verbandsausschuss zugestimmt hat. Dies gilt entsprechend, wenn Dritte mit der Aufgabendurchführung gemäß diesem Absatz beauftragt werden sowie für die Biogasanlage, soweit die Anlage auf Dauer wirtschaftlich zu betreiben ist.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung,
- Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
- Behandelte Gegenstände mit gestellten Anträgen,
- Beschlussinhalt,
- Wahlergebnisse.

(8) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Übersendung durch den Verband schriftlich kein Widerspruch erhoben wurde. Wenn Widerspruch erhoben wurde, ist über die Niederschrift in der folgenden Ausschusssitzung abzustimmen.

(WVG § 48)

§ 13

Amtszeit

(1) Die Verbandsausschussmitglieder werden für eine Wahlperiode von 5 Jahren gewählt.

(2) Wenn ein gewähltes landwirtschaftliches Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, ist entsprechend § 9 eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bei den

von der Stadt Braunschweig bzw. vom Wasserverband Gifhorn benannten Ausschussmitgliedern erfolgt eine Nachbenennung.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

Vorstand

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat einen Vorstandsvorsteher und weitere 7 ordentliche Mitglieder, von denen eines stellvertretender Vorstandsvorsteher ist. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsteher oder der stellvertretende Vorstandsvorsteher muss ein landwirtschaftliches Mitglied sein.

(2) Die Stadt Braunschweig stellt 3 ordentliche und 3 stellvertretende Vorstandsmitglieder. Der Wasserverband Gifhorn stellt ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied. Die landwirtschaftlichen Mitglieder stellen 4 ordentliche und 4 stellvertretende Vorstandsmitglieder.

(WVG § 52)

§ 15

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie deren persönliche Vertreter. Er wählt ein ordentliches Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsteher und eines zum stellvertretenden Vorstandsvorsteher.

(2) Das Vorschlagsrecht für die ordentlichen und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder gem. § 14 Abs. 2 haben jeweils die Stadt Braunschweig, wobei der Oberbürgermeister ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vorschlägt, der Wasserverband Gifhorn und die landwirtschaftlichen Mitglieder des Verbandsausschusses.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Ausschussmitglieder abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Wahlperiode von 5 Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, so ist entsprechend § 15 eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 17

Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes.

(2) Sollten sowohl der Vorstandsvorsteher als auch der stellvertretende Vorstandsvorsteher an der Wahrnehmung der Geschäfte gehindert sein, werden die Geschäfte für den Zeitraum der Verhinderung vom dienstältesten, hierzu bereiten Vorstandsmitglied geführt.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt

in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufnahme von Darlehen,
3. Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
4. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
5. Aufstellung der Geschäftsordnung,
6. Vorlagen für Beschlüsse des Ausschusses zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(WVG § 54)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer an der Teilnahme gehindert ist, benachrichtigt seinen Vertreter und den Vorstandsvorsteher.

(3) Im Jahr ist mindestens zu vier Sitzungen zu laden.

(4) Zu den Sitzungen sind zu laden:

- die Aufsichtsbehörde,
- die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

(WVG § 56)

§ 20

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(2) Die von der Stadt Braunschweig gestellten Vorstandsmitglieder haben jeweils 2 Stimmen, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils 1 Stimme.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Betrifft ein Beschluss ausschließlich die Abwasserreinigung, die Schlammverwertung, die Gewässerunterhaltung und den Wegebau und enthält er keine grundlegende Änderung im Sinne von § 12 Abs. 6, so gilt der Beschluss als zustande gekommen, wenn er im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplans bleibt und mindestens drei von vier landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern zustimmen, unabhängig davon, wie die übrigen Vorstandsmitglieder abstimmen.

(5) Beschlüsse, die allein die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen der landwirtschaftlichen Mitglieder betreffen (z. B. bei Ausweisungen von Landschafts- und Naturschutzflächen, Bodenabbauflächen, Regionalplanungen usw.) gelten als zustande gekommen, wenn drei von vier landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern zustimmen, unabhängig davon, wie die übrigen Vorstandsmitglieder stimmen.

(6) In besonderen Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 12 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(WVG § 56)

§ 20 a

Gutachten der Landwirtschaftskammer

(1) Bestehen nach der Beratung und ggf. einer Abstimmung im Vorstand erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern und den von der Stadt Braunschweig gestellten Vorstandsmitgliedern hinsichtlich der in § 20 Abs. 4 und 5 genannten Beratungsgegenstände fort, wird auf Antrag von mindestens drei landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern ein Sachverständigengutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingeholt. Nach Vorlage der sachverständigen Äußerung der Landwirtschaftskammer berät der Vorstand erneut und entscheidet abschließend über die Angelegenheit.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für das Antragsrecht von drei Vierteln der landwirtschaftlichen Ausschussmitglieder bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten im Verbandsausschuss für die in § 20 Abs. 4 und 5 genannten Beratungsgegenstände.

§ 21

Geschäftsführer

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter muss Landwirt sein. Das Vorschlagsrecht für den Landwirt liegt bei den landwirtschaftlichen Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter führen ihre Tätigkeit im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung aus.

§ 22

Dienstkräfte

(1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer, die Beamten, Angestellten und Arbeiter. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer, die Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(3) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

(4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern beschließt der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes; eine Wertgrenze für die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers wird in der Geschäftsordnung nach § 21 Abs. 2 festgelegt. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Verbandsvorsteher oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben werden.

(WVG § 55)

§ 24

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes, des Verbandsausschusses und der Schau ein Sitzungsgeld einschließlich Reisekostenpauschale.

(3) Für die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an Veranstaltungen im Rahmen der Verbandsarbeit ist ebenfalls ein Sitzungsgeld zu zahlen. Über die Notwendigkeit der Teil-

nahme entscheidet der Verbandsvorsteher. Erfolgen mehrere Veranstaltungen an einem Tag, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Entschädigung.

(5) Die Verbandsausschussmitglieder und Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld wie nach Absatz 2.

(6) Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigungen wird durch den Ausschuss im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzt.

(WVG § 52)

§ 25

Wirtschaftsführung

(1) Für den Wirtschaftsplan des Verbandes gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsverordnung nicht.

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 26

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und bei Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres fest.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Wirtschaftsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.

(3) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in Einzelpläne, insbesondere für die Aufgaben nach § 3 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 8 und Nr. 10 dieser Satzung.

(4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Wirtschaftsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. (WVG § 65)

§ 27

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die in dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch den Verbandsausschuss festsetzen.

(WVG § 65)

§ 28

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

§ 29

Prüfung der Jahresrechnung

(1) Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Prüfstelle beim Wasserverbandstag.

(2) Für Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfungen gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sinngemäß.

(§ 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz [AGWVG])

§ 30

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes der Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 31

Beiträge und Beitragsverhältnis

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge werden in Form von Geldleistungen (Geldbeiträgen) erhoben.

(3) Die landwirtschaftlichen Mitglieder leisten zum Verbandsunternehmen Beiträge nach Maßgabe des Vorteils bis zu der je ha von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ermittelten Belastungsgrenze. Dies gilt auch bei unvorhersehbaren außerordentlichen Aufwendungen des Verbandes. Die Beitragslast der landwirtschaftlichen Mitglieder verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.

(4) Die Kosten für die Verregnung (nach Abzug der landwirtschaftlichen Beiträge), der Verrieselung und der Kanalisation verteilen sich anteilig auf die Stadt Braunschweig und den Wasserverband Gifhorn nach der eingeleiteten Abwassermenge (Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt). Der Beitrag für den Wasserverband Gifhorn wird als Festkostenbeitrag aus dem arithmetischen Mittel der Jahre 2000 bis 2004 für das Jahr 2005 ermittelt. Bei Änderungen der mittleren Abwassermenge der letzten 5 Jahre um mindestens 5 % wird der Festkostenbeitrag zum 1. 1. des auf die Feststellung folgenden Jahres entsprechend angepasst. Wegen des hohen Fixkostenanteils ist hier nur der variable Anteil von 10 % anzupassen. Beitrag neu = Beitrag alt $(0,9 + 0,1 \times \text{Prozentsatz})$.

(5) Die Kosten für Klärwerk und Klärschlammverwertung verteilen sich auf die Stadt Braunschweig und den Wasserverband Gifhorn nach Wassermenge und Inhaltsstoffen wie folgt:

| | |
|--|---------------------|
| 20 % der Kosten werden nach eingeleiteter Wassermenge verteilt | (m ³ /a) |
| 10 % der Kosten werden nach AFS-Fracht verteilt | (kg AFS/a) |
| 55 % der Kosten werden nach CSB (filtr.) Fracht verteilt | (kg CSB/a) |
| 12 % der Kosten werden nach Stickstofffracht (gesamt) verteilt | (kg TNb/a) |
| 3 % der Kosten werden nach Phosphorfracht (gesamt) verteilt | (kg Pges./a) |

Die so ermittelten Beitragsanteile für den Wasserverband Gifhorn werden als arithmetisches Mittel aus den Jahren 2000–2004 für das Jahr 2005 und die Folgejahre ermittelt und festgesetzt. Die Frachten und Wassermengen werden ebenfalls aus dem arithmetischen Mittel aus den Jahren 2000–2004 für das Jahr 2005 und die Folgejahre für den Wasserverband Gifhorn festgeschrieben:

| Parameter Mittel aus 2000–2004 | Wasserverband Gifhorn | Stadt Braunschweig |
|-----------------------------------|-----------------------|--------------------|
| Abwassermenge (m ³ /a) | 1 934 819 | 19 861 300 |
| AFS (kg/a) | 798 190 | 5 580 973 |
| CSB (kg/a) | 548 008 | 8 360 923 |
| TNb (kg/a) | 138 492 | 1 173 080 |
| P (kg/a) | 21 463 | 174 489 |

Bei Änderung des Durchschnitts der letzten 5 Jahre der Wassermenge und/oder mindestens eines Schmutzfrachtparameters um mindestens 10 % wird der Festkostenbeitrag für den Wasserverband Gifhorn im gleichen Verteilungsmaßstab wie vorher angepasst. Die Anpassung erfolgt zum 1. 1. des Folgejahres.

(6) Die nach § 31 Abs. 4 und 5 ermittelten Festkostenbeiträge für den Wasserverband Gifhorn erhöhen sich bei einer Steigerung der allgemeinen Lebenskosten. Maßgebend ist die Steigerung nachfolgend aufgeführten Indizes um mindestens 3 % pro Index. Maßgeblich für die Feststellung ist der 30. 6. des laufenden Jahres. Der nach Abs. 4 und 5 ermittelte Festkostenbeitrag wird zum 1. 1. des auf die Feststellung folgenden Jahres entsprechend erhöht.

- Index der tariflichen Stundenlöhne der Arbeiter aller erfasster Wirtschaftszweige
- Index Nr. 40 aus der Fachserie 17/Reihe 2 (Elektrischer Strom)
- Index Nr. 11 aus der Fachserie 17/Reihe 2 (gewerbliche Erzeugnisse insgesamt).

Die Erhöhung wird wie folgt berechnet:

Entgelt neu = Entgelt alt $(0,5 + 0,2 \text{ Index Lohn} + 0,15 \text{ Index Strom} + 0,15 \text{ Index gewerbliche Erzeugnisse})$.

(7) Die Kosten für die Maßnahmen zur Bodenverbesserung und für die Unterhaltung der hierzu geschaffenen Anlagen sind von den Eigentümern der beteiligten Grundstücke entsprechend den für sie aufgewendeten Kosten zu tragen.

(8) Soweit der Verband für seine Mitglieder die Wartung der Kanalisationsanlagen übernimmt, haben diese die Kosten zu erstatten. Soweit der Verband Eigentum oder ein Nutzungsrecht an Kanalisationsanlagen oder an einem Kanalnetz eines Mitglieds erwirbt oder übernimmt, hat dieses Mitglied die dem Verband hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. In den Fällen des Satzes 2 kann der Abwasserverband im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände Vereinbarungen über die nähere Bestimmung der Beitragsmaßstäbe und -berechnung mit dem Mitglied treffen.

(9) Soweit der Verband für Mitglieder und Verbände die Unterhaltung von Gräben, Gewässern und Wegen übernimmt, haben diese die Kosten zu erstatten.

(10) Soweit der Verband für seine Mitglieder als zusätzliche Aufgabe den Bau der Kanalisationsanlagen gem. § 3 übernimmt, ist der jeweils entstehende Investitionsaufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Bei Vorfinanzierung der Maßnahme durch Kredite ist der Kapitaldienst zu erstatten.

(11) Die Kosten von Sonderanlagen trägt ausschließlich das verursachende Mitglied.

(WVG §§ 28, 29)

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

(3) Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(4) Zur Beitragszahlung wird aufgrund des Wirtschaftsplanes als vorläufiger Beitrag und nach Aufstellung der Jahresrechnung als endgültiger Beitrag aufgefordert.

(WVG § 31)

§ 33

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Beitragsbescheide kann entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 34

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, sowie auf der Internetseite des Verbandes. Der Stadt Braunschweig und dem Wasserverband Gifhorn sind die Bekanntmachungen zuzusenden.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung der Zeit und des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(WVG §§ 72, 73)

§ 36

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen über 3 000 000 €,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

(5) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten

Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 37

Insolvenz von Verbandsmitgliedern

Kann ein Mitglied seinen Beitrag nicht leisten, insbesondere wegen Insolvenz, sind die übrigen Mitglieder verpflichtet, für den Ausfall im Verhältnis der von ihnen zu leistenden Beiträge einzutreten.

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Ausschussmitglieder, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
des Aschwardener Flutgrabens/Meyenburger Mühlengrabens
in den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz**

**Bek. d. NLWKN v. 11. 2. 2015
— 62023-03-49-75-42 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Cuxhaven und Osterholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Aschwardener Flutgrabens/Meyenburger Mühlengrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen und der Gemeinde Schwanevede und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 35 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Cuxhaven,
Vincent-Lübeck-Straße 2,
27470 Cuxhaven,

und die Arbeitskarten (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Osterholz,
Osterholzer Straße 23,
27711 Osterholz-Scharmbeck,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer

roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

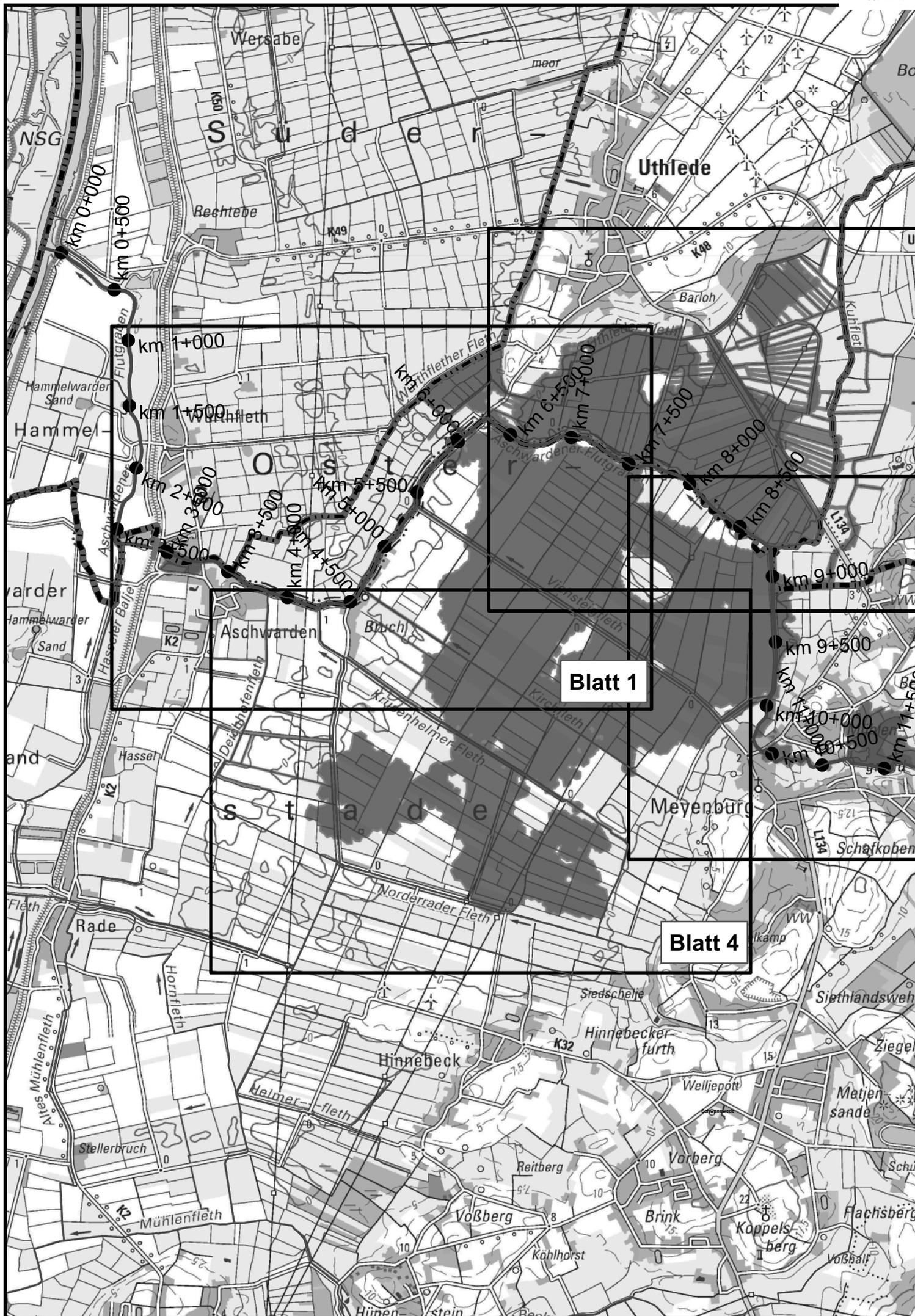
oder beim

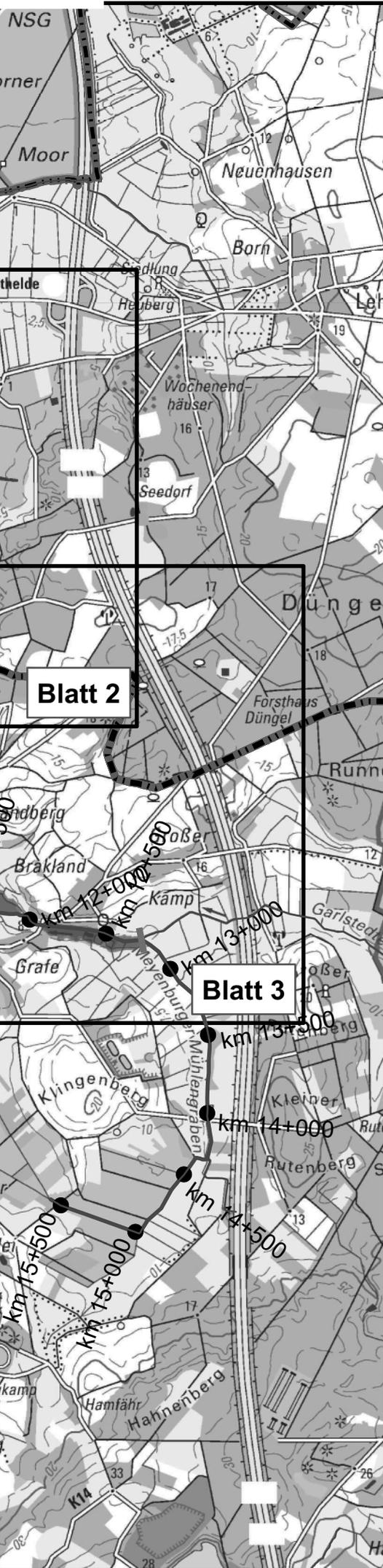
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzu legen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Aschwardener Flutgraben / Meyenburger Mühlengraben in den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 11.02.2015
Az: 62023-03-49-75-42

Legende

- Aschwardener Flutgraben / Meyenburger Mühlengraben
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Aschwardener Flutgrabens / Meyenburger Mühlengrabens (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 LGLN“

Aufgestellt: Verden, 07.01.2015

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Gebr. Alblas Holding b. v., KH's Gravendeel,
Niederlande)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 1. 2015
— OL 13-102-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Gebr. Alblas Holding b. v., Mijlweg 86, 3295 KH's Gravendeel, Niederlande, mit der Entscheidung vom 27. 1. 2015 eine Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb eines Logistikzentrums, bestehend aus

- einem Anlieferungsbereich,
- einem Hochregallager mit einem großen Bereich für normales Speditionsgut und drei weiteren Bereichen für die Gefahrgutlagerung,
- einem Werkstattbereich, einer Tankstelle und einer Waschstraße.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **12. 2. bis einschließlich 25. 2. 2015** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie
- **Gemeinde Emsbüren**, Rathaus, Markt 18, 48488 Emsbüren, Zimmer 43 (2. OG),
montags in der Zeit von 7.45 bis 16.00 Uhr,
dienstags und mittwochs
in der Zeit von 7.45 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.45 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.45 bis 12.15 Uhr,
samstags in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Verwaltung weichen zum Teil von den o. g. Zeiten ab. Gegebenenfalls ist die Türklingel zu nutzen.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2015 S. 200

Anlage**Tenor:****Genehmigung****I. Entscheidung**

1. Der Firma Gebr. Alblas Holding b. v. wird aufgrund ihres Antrages vom 25. 7. 2013, zuletzt ergänzt mit dem überarbeiteten Brandschutzkonzept vom 2. 12. 2014, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers in Emsbüren (Landkreis Emsland) erteilt. Die Genehmigung umfasst die folgenden Stoffe und Stoffgruppen mit den aufgeführten max. Lagermengen:

| Ziffer der 4. BImSchV | Stoffbezeichnung | Mengenschwelle 4. BImSchV | Beantragte Menge (t) | Lagerort |
|-----------------------|--|---|----------------------|--------------------|
| 9.2.1 | Brennbare Flüssigkeiten in Behältern | 10 000 t | 1 750 | Gefahrstofflager 1 |
| 9.1.2 | Aerosole (brennbare Gase oder Erzeugnisse, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten) | 30 t, soweit nicht Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm ³ | 1 300 | Gefahrstofflager 2 |
| 9.3.1 | Sehr giftige, giftige, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gemische | 200 t | 1 750 | Gefahrstofflager 3 |

Von den in der Stoffliste der 12. BImSchV, Anhang I, genannten gefährlichen Stoffen dürfen nur die Stoffe in der max. beantragten Menge gelagert werden, die eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen:

- 1 sehr giftig,
- 2 giftig,
- 6 entzündlich,
- 7 a leichtentzündlich,
- 7 b leichtentzündliche Flüssigkeiten,
- 8 hochentzündlich,
- 9 a umweltgefährlich in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53,
- 9 b umweltgefährlich in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 51/53.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Errichtung folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Gesamtes beantragtes Logistikzentrum, bestehend aus
 - einem Anlieferungsbereich,
 - einem Hochregallager mit einem großen Bereich für normales Speditionsgut und drei weiteren Bereichen für die Gefahrgutlagerung,
 - einem Werkstattbereich, einer Tankstelle und einer Waschstraße.

Standort der Anlage ist:

Ort: 48488 Emsbüren
 Straße: Darwinstr. 3–5
 Gemarkung Ahlde
 Flur: 13
 Flurstücke: 101, 120, 121, 124.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ des Antrags im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die nachfolgend genannten Genehmigungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 70 NBauO,
- die Ausnahme vom Bauverbot gem. § 9 Abs. 8 FStRG.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** sind im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stellen

**einer IT-Koordinatorin oder eines IT-Koordinators
sowie
einer IT-Sachbearbeiterin oder eines IT-Sachbearbeiters**

zu besetzen.

Die Dienstposten/Arbeitsplätze sind nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet.

Aufgabenbeschreibung:

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU.

Der Referatsteil 301.1 nimmt dabei eine umfassende Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des europarechtlichen Zahlstellenverfahrens wahr.

Im Referatsteil 301.2 werden zentrale sämtliche Zahlungen vorgenommen und die Rechnungsabschlüsse erstellt; darüber hinaus werden alle Daten der Personen, die Zahlungen erhalten, koordiniert. Für die jeweiligen Bereiche stehen für die finanzielle Abwicklung der Zahlungen die spezielle Software-Anwendung ZEUS und für die Datenpflege der Personen die Zahlungen erhalten die Software „Stammdatenverwaltung“ zur Verfügung.

Gesucht wird für den Referatsteil 301.1 eine IT-Koordinatorin oder ein IT-Koordinator mit folgender Aufgabendarstellung:

- Beratung und Unterstützung der Fachreferate bei der Erstellung von EDV-Vorsystemen einschließlich Begleitung von Vergabeverfahren,
- Weiterentwicklung und Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze für DV-Anwendungen der EU-Zahlstelle bei der Erstellung von EDV-Vorsystemen,
- Projektcontrolling,
- Begleitung und Umsetzung der IT-Standards der EU-Zahlstelle.

Gesucht wird für den Referatsteil 301.2 eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit folgender Aufgabendarstellung:

- Erstellung von Fachkonzepten für die Erstellung und Weiterentwicklung von EDV-Systemen,
- Durchführung von Abnahmetests von Softwareversionen und Patches,
- Weiterentwicklung von Softwareanwendungen in Zusammenarbeit mit dem SLA sowie externen Dienstleistenden.

Für die Arbeit ist in beiden Referatsteilen eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Fachreferaten im ML und im MU, sowie dem SLA erforderlich. Die Abstimmung im Referatsteil 301.1 erstreckt sich darüber hinaus auf die LWK, ÄrL und den NLWKN, sowie im Referatsteil 301.2 auf externe Dienstleister.

Anforderungsprofil:

Bevorzugt eingestellt werden Absolventinnen oder Absolventen mit einem abgeschlossenen Fachhochschul-/Bachelorstudium der Informatik oder Informationstechnik.

Abweichend von diesem Studiengang können sich auch Absolventinnen oder Absolventen eines verwaltungs-, landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Studiengangs bewerben, sofern entsprechende Berufserfahrungen im IT-Bereich vorliegen.

Weitere Voraussetzungen:

Mehrjährige Erfahrungen in IT-Projekten und in der Softwareentwicklung sowie im Projektmanagement sind von Vorteil.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte darüber hinaus über gute Kenntnisse im Umgang mit JAVA, Datenbanksystemen – insbesondere Oracle – sowie den Betriebssystemen Windows und UNIX verfügen. Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich der Referatsteile 301.1 und 301.2 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Die Dienstposten/Arbeitsplätze sind grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-914 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 28. 2. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet des Referatsteils 301.1 stehen Herr Kix, Tel. 0511 120-2177, für den Referatsteil 301.2 Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet.

Aufgabenbeschreibung:

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen diverse Förderprogramme, die seitens der EU, des Bundes und des Landes finanziert werden und ist für deren verwaltungs- und finanztechnische Umsetzung verantwortlich. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU. Im Referat 301.2 werden zentral sämtliche Zahlungen vorgenommen und die Rechnungsabschlüsse erstellt, darüber hinaus werden alle Zahlungsempfängerdaten koordiniert. Für die jeweiligen Bereiche stehen für die finanzielle Abwicklung der Zahlungen die spezielle Software-Anwendung ZEUS und für die Datenpflege der Zahlungsempfänger die Software „Stammdatenverwaltung“ zur Verfügung.

- Fachliche Unterstützung der Fachreferate des ML und des MU bei der Abwicklung der jeweiligen Förderprogramme,
- Beratung der Bewilligungsstellen der LWK, des NLWKN sowie der ArL hinsichtlich von Grundsatzfragen bezüglich der Zahlungsverfahren,
- Auszahlung der Fördermittel des EGFL und des ELER an die Beihilfempfänger in Zusammenarbeit mit der Bundeskasse Trier und der Landeshauptkasse,
- Erstellung von Auswertungen und Statistiken der verausgabten Fördermittel für die EU-Kommission und den Europäischen Rechnungshof,
- Erstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse des EGFL und des ELER,
- Mitarbeit bei Erstellung von fachlichen Konzepten für die Softwareentwicklung bzw. Pflege der DV-Anwendungen der EU-Zahlstelle,
- Durchführung von Abnahmetests von neuen Softwareversionen,
- Mitarbeit in Projekten zur Weiterentwicklung von Softwareanwendungen mit externen Dienstleistern und dem SLA.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Gute praktische Kenntnisse des Haushalts- und Kassenwesens des Landes sowie der EU sind von Vorteil.

Abweichend von der Verwaltungsausbildung können sich auch Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsinformatik und des Studiengangs Agrarwirtschaft bewerben, sofern gute praktische Kenntnisse des Haushalts- und Kassenwesens vorliegen.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie Eigeninitiative, sozialer Kompetenz als auch Einsatzfreude.

Der sichere Umgang mit den MS-Office-Produkten wird vorausgesetzt. Ein ausgeprägtes technisches Verständnis für die Weiterentwicklung und Pflege von Softwareprogrammen ist vorteilhaft.

Die Bereitschaft zur kurzfristigen Einarbeitung in die einschlägigen nationalen Vorschriften und die Vorschriften der EU wird ebenso vorausgesetzt wie die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue spezialisierte Softwareanwendungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise verfügen und bereit sein, auch kurzfristige Terminvorgaben einzuhalten.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich der Zahlstelle und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit erforderlich.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-913 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 4. 3. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 6/2015 S. 202

Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (NSI)** sucht für die Fortbildungszentrale in Oldenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fortbildungsreferentin oder einen Fortbildungsreferenten für das Themenfeld Soziales und Jugendhilfe
(50-%-Stelle, unbefristet, EntgeltGr. 10 TVÖD/
in Ausnahmen BesGr. A 11).

Genauere Informationen und Ansprechpersonen zu dieser Stelle finden Sie in unserer Jobbörse im Internet unter www.nsi-hsvn.de. Die Bewerbungsfrist endet am **25. 2. 2015**. Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbung!

— Nds. MBl. Nr. 6/2015 S. 202

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten